

1381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 3. 1994

Regierungsvorlage

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen

(Übersetzung)

UNITED NATIONS FRAMEWORK CONVENTION ON CLIMATE CHANGE

The Parties to this Convention,

Acknowledging that change in the Earth's climate and its adverse effects are a common concern of humankind,

Concerned that human activities have been substantially increasing the atmospheric concentrations of greenhouse gases, that these increases enhance the natural greenhouse effect, and that this will result on average in an additional warming of the Earth's surface and atmosphere and may adversely affect natural ecosystems and humankind,

Noting that the largest share of historical and current global emissions of greenhouse gases has originated in developed countries, that per capita emissions in developing countries are still relatively low and that the share of global emissions originating in developing countries will grow to meet their social and development needs,

Aware of the role and importance in terrestrial and marine ecosystems of sinks and reservoirs of greenhouse gases,

Noting that there are many uncertainties in predictions of climate change, particularly with regard to the timing, magnitude and regional patterns thereof,

Acknowledging that the global nature of climate change calls for the widest possible cooperation by all countries and their participation in an effective

RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens —

in der Erkenntnis, daß Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die ganze Menschheit mit Sorge erfüllen,

besorgt darüber, daß menschliche Tätigkeiten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre geführt haben, daß diese Erhöhung den natürlichen Treibhauseffekt verstärkt und daß dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre führen wird und sich auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen nachteilig auswirken kann,

in Anbetracht dessen, daß der größte Teil der früheren und gegenwärtigen weltweiten Emissionen von Treibhausgasen aus den entwickelten Ländern stammt, da die Pro-Kopf-Emissionen in den Entwicklungsländern noch verhältnismäßig gering sind und daß der Anteil der aus den Entwicklungsländern stammenden weltweiten Emissionen zunehmen wird, damit sie ihre sozialen und Entwicklungsbedürfnisse befriedigen können,

im Bewußtsein der Rolle und der Bedeutung von Treibhausgasenken und -speichern in Land- und Meeresökosystemen,

in Anbetracht dessen, daß es viele Unsicherheiten bei der Vorhersage von Klimaänderungen gibt, vor allem in bezug auf den zeitlichen Ablauf, das Ausmaß und die regionale Struktur dieser Änderungen,

in der Erkenntnis, daß angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich

and appropriate international response, in accordance with their common but differentiated responsibilities and respective capabilities and their social and economic conditions,

Recalling the pertinent provisions of the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, adopted at Stockholm on 16 June 1972,

Recalling also that States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental and developmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction,

Rearfirming the principle of sovereignty of States in international cooperation to address climate change,

Recognizing that States should enact effective environmental legislation, that environmental standards, management objectives and priorities should reflect the environmental and developmental context to which they apply, and that standards applied by some countries may be inappropriate and of unwarranted economic and social cost to other countries, in particular developing countries,

Recalling the provisions of General Assembly resolution 44/228 of 22 December 1989 on the United Nations Conference on Environment and Development, and resolutions 43/53 of 6 December 1988, 44/207 of 22 December 1989, 45/212 of 21 December 1990 and 46/169 of 19 December 1991 on protection of global climate for present and future generations of mankind,

Recalling also the provisions of General Assembly resolution 44/206 of 22 December 1989 on the possible adverse effects of sea level rise on islands and coastal areas, particularly low-lying coastal areas and the pertinent provisions of General Assembly resolution 44/172 of 19 December 1989 on the implementation of the Plan of Action to Combat Desertification,

zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handel entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommenen Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Staaten nach der Satzung der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Klimaänderungen,

in Anerkennung dessen, daß die Staaten wirksame Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt erlassen sollten, daß Normen, Verwaltungsziele und Prioritäten im Bereich der Umwelt die Umwelt- und Entwicklungsbedingungen widerspiegeln sollten, auf die sie sich beziehen, und daß die von einigen Staaten angewendeten Normen für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unangemessen sein und zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen und sozialen Kosten führen können,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie der Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 44/207 vom 22. Dezember 1989, 45/212 vom 21. Dezember 1990 und 46/169 vom 19. Dezember 1991 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/206 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die möglichen schädlichen Auswirkungen eines Anstiegs des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 44/172 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1989 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung,

Recalling further the Vienna Convention for the Protection of the Ozone Layer, 1985, and the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, 1987, as adjusted and amended on 29 June 1990,

Noting the Ministerial Declaration of the Second World Climate Conference adopted on 7 November 1990,

Conscious of the valuable analytical work being conducted by many States on climate change and of the important contributions of the World Meteorological Organization, the United Nations Environment Programme and other organs, organizations and bodies of the United Nations system, as well as other international and intergovernmental bodies, to the exchange of results of scientific research and the coordination of research,

Recognizing that steps required to understand and address climate change will be environmentally, socially and economically most effective if they are based on relevant scientific, technical and economic considerations and continually re-evaluated in the light of new findings in these areas,

Recognizing that various actions to address climate change can be justified economically in their own right and can also help in solving other environmental problems,

Recognizing also the need for developed countries to take immediate action in a flexible manner on the basis of clear priorities, as a first step towards comprehensive response strategies at the global, national and, where agreed, regional levels that take into account all greenhouse gases, with due consideration of their relative contributions to the enhancement of the greenhouse effect,

Recognizing further that low-lying and other small island countries, countries with low-lying coastal, arid and semi-arid areas or areas liable to floods, drought and desertification, and developing countries with fragile mountainous ecosystems are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change,

Recognizing the special difficulties of those countries, especially developing countries, whose economies are particularly dependent on fossil fuel production, use and exportation, as a consequence of action taken on limiting greenhouse gas emissions,

ferner unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen von 1985 zum Schutz der Ozonschicht sowie das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in seiner am 29. Juni 1990 angepaßten und geänderten Fassung,

in Anbetracht der am 7. November 1990 angenommenen Ministererklärung der Zweiten Weltklimakonferenz,

im Bewußtsein der wertvollen analytischen Arbeit, die von vielen Staaten im Bereich der Klimaänderungen geleistet wird, und der wichtigen Beiträge der Weltorganisation für Meteorologie, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler und zwischenstaatlicher Gremien zum Austausch der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und zur Koordinierung der Forschung,

in der Erkenntnis, daß die für das Verständnis und die Behandlung des Problems der Klimaänderungen notwendigen Schritte für die Umwelt sowie sozial und wirtschaftlich am wirksamsten sind, wenn sie auf einschlägigen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Erwägungen beruhen und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in diesen Bereichen laufend neu bewertet werden,

in der Erkenntnis, daß verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen ihre wirtschaftliche Berechtigung in sich selbst haben und außerdem zur Lösung anderer Umweltprobleme beitragen können,

sowie in der Erkenntnis, daß die entwickelten Länder auf der Grundlage klarer Prioritäten in flexibler Weise Sofortmaßnahmen ergreifen müssen, die einen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewältigungsstrategie auf weltweiter, nationaler und, sofern vereinbart, regionaler Ebene darstellen, die alle Treibhausgase berücksichtigt und ihrem jeweiligen Beitrag zur Verstärkung des Treibhauseffekts gebührend Rechnung trägt,

ferner in der Erkenntnis, daß tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung sind,

in der Erkenntnis, daß sich für diejenigen Länder, vor allem unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft in besonderem Maß von der Gewinnung, Nutzung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe abhängt, aus den Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen besondere Schwierigkeiten ergeben,

Affirming that responses to climate change should be coordinated with social and economic development in an integrated manner with a view to avoiding adverse impacts on the latter, taking into full account the legitimate priority needs of developing countries for the achievement of sustained economic growth and the eradication of poverty,

Recognizing that all countries, especially developing countries, need access to resources required to achieve sustainable social and economic development and that, in order for developing countries to progress towards that goal, their energy consumption will need to grow taking into account the possibilities for achieving greater energy efficiency and for controlling greenhouse gas emissions in general, including through the application of new technologies on terms which make such an application economically and socially beneficial,

Determined to protect the climate system for present and future generations,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions ¹⁾

For the purposes of this Convention:

1. "Adverse effects of climate change" means changes in the physical environment or biota resulting from climate change which have significant deleterious effects on the composition, resilience or productivity of natural and managed ecosystems or on the operation of socio-economic systems or on human health and welfare.
2. "Climate change" means a change of climate which is attributed directly or indirectly to human activity that alters the composition of the global atmosphere and which is in addition to natural climate variability observed over comparable time periods.
3. "Climate system" means the totality of the atmosphere, hydrosphere, biosphere and geosphere and their interactions.
4. "Emissions" means the release of greenhouse gases and/or their precursors into the atmosphere over a specified area and period of time.

¹⁾ Titles of articles are included solely to assist the reader.

in Bestätigung dessen, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung koordiniert werden sollten, damit nachteilige Auswirkungen auf diese Entwicklung vermieden werden, wobei die legitimen vorrangigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in bezug auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut voll zu berücksichtigen sind,

in der Erkenntnis, daß alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Zugang zu Ressourcen haben müssen, die für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind, und daß die Entwicklungsländer, um dieses Ziel zu erreichen, ihren Energieverbrauch werden steigern müssen, allerdings unter Berücksichtigung der Möglichkeit, zu einer besseren Energieausnutzung zu gelangen und die Treibhausgasemissionen im allgemeinen in den Griff zu bekommen, unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien zu wirtschaftlich und sozial vorteilhaften Bedingungen,

entschlossen, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen ¹⁾

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen“ die sich aus den Klimaänderungen ergebenden Veränderungen der belebten oder unbelebten Umwelt, die erhebliche schädliche Wirkungen auf die Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit oder Produktivität naturbelassener und vom Menschen beeinflusster Ökosysteme oder auf die Funktionsweise des sozio-ökonomischen Systems oder die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen haben;
2. bedeutet „Klimaänderungen“ Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen;
3. bedeutet „Klimasystem“ die Gesamtheit der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre sowie deren Wechselwirkungen;
4. bedeutet „Emissionen“ die Freisetzung von Treibhausgasen oder deren Vorläufersubstanzen in die Atmosphäre über einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitraum;

¹⁾ Die Überschriften der Artikel dienen lediglich zur Erleichterung der Lektüre.

1381 der Beilagen

5

- | | |
|---|--|
| <p>5. "Greenhouse gases" means those gaseous constituents of the atmosphere, both natural and anthropogenic, that absorb and re-emit infrared radiation.</p> <p>6. "Regional economic integration organization" means an organization constituted by sovereign States of a given region which has competence in respect of matters governed by this Convention or its protocols and has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to sign, ratify, accept, approve or accede to the instruments concerned.</p> <p>7. "Reservoir" means a component or components of the climate system where a greenhouse gas or a precursor of a greenhouse gas is stored.</p> <p>8. "Sink" means any process, activity or mechanism which removes a greenhouse gas, an aerosol or a precursor of a greenhouse gas from the atmosphere.</p> <p>9. "Source" means any process or activity which releases a greenhouse gas, an aerosol or a precursor of a greenhouse gas into the atmosphere.</p> | <p>5. bedeutet „Treibhausgase“ sowohl die natürlichen als auch die anthropogenen gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, welche die infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben;</p> <p>6. bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die für die durch dieses Übereinkommen oder seine Protokolle erfaßten Angelegenheiten zuständig und im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, die betreffenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihnen beizutreten;</p> <p>7. bedeutet „Speicher“ einen oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in denen ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases zurückgehalten wird;</p> <p>8. bedeutet „Senken“ einen Vorgang, eine Tätigkeit oder einen Mechanismus, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird;</p> <p>9. bedeutet „Quelle“ einen Vorgang oder eine Tätigkeit, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases in die Atmosphäre freigesetzt wird.</p> |
|---|--|

Article 2**Objective**

The ultimate objective of this Convention and any related legal instruments that the Conference of the Parties may adopt is to achieve, in accordance with the relevant provisions of the Convention, stabilization of greenhouse gas concentrations in the atmosphere at a level that would prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system. Such a level should be achieved within a time frame sufficient to allow ecosystems to adapt naturally to climate change, to ensure that food production is not threatened and to enable economic development to proceed in a sustainable manner.

Article 3**Principles**

In their actions to achieve the objective of the Convention and to implement its provisions, the Parties shall be guided, inter alia, by the following:

1. The Parties should protect the climate system for the benefit of present and future generations of humankind, on the basis of equity and in accordance with their common but

Artikel 2**Ziel**

Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.

Artikel 3**Grundsätze**

Bei ihren Maßnahmen zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens und zur Durchführung seiner Bestimmungen lassen sich die Vertragsparteien unter anderem von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen

differentiated responsibilities and respective capabilities. Accordingly, the developed country Parties should take the lead in combating climate change and the adverse effects thereof.

2. The specific needs and special circumstances of developing country Parties, especially those that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change, and of those Parties, especially developing country Parties, that would have to bear a disproportionate or abnormal burden under the Convention, should be given full consideration.
 3. The Parties should take precautionary measures to anticipate, prevent or minimize the causes of climate change and mitigate its adverse effects. Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty should not be used as a reason for postponing such measures, taking into account that policies and measures to deal with climate change should be cost-effective so as to ensure global benefits at the lowest possible cost. To achieve this, such policies and measures should take into account different socio-economic contexts, be comprehensive, cover all relevant sources, sinks and reservoirs of greenhouse gases and adaptation, and comprise all economic sectors. Efforts to address climate change may be carried out cooperatively by interested Parties.
 4. The Parties have a right to, and should, promote sustainable development. Policies and measures to protect the climate system against human-induced change should be appropriate for the specific conditions of each Party and should be integrated with national development programmes, taking into account that economic development is essential for adopting measures to address climate change.
 5. The Parties should cooperate to promote a supportive and open international economic system that would lead to sustainable economic growth and development in all Parties, particularly developing country Parties, thus enabling them better to address the
- Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.
 2. Die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, sowie derjenigen Vertragsparteien, vor allem unter den Entwicklungsländern, die nach dem Übereinkommen eine unverhältnismäßige oder ungewöhnliche Last zu tragen hätten, sollen voll berücksichtigt werden.
 3. Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewißheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Maßnahmen dienen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen kostengünstig sein sollten, um weltweite Vorteile zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die Politiken und Maßnahmen die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Zusammenhänge berücksichtigen, umfassend sein, alle wichtigen Quellen, Senken und Speicher von Treibhausgasen und die Anpassungsmaßnahmen erfassen sowie alle Wirtschaftsbereiche einschließen. Bemühungen zur Bewältigung der Klimaänderungen können von interessierten Vertragsparteien gemeinsam unternommen werden.
 4. Die Vertragsparteien haben das Recht, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und sollten dies tun. Politiken und Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems vor vom Menschen verursachten Veränderungen sollen den speziellen Verhältnissen jeder Vertragspartei angepaßt sein und in die nationalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß wirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen ist.
 5. Die Vertragsparteien sollen zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Vertragsparteien, insbesondere denjenigen, die Ent-

1381 der Beilagen

7

problems of climate change. Measures taken to combat climate change, including unilateral ones, should not constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination or a disguised restriction on international trade.

wicklungsländer sind, führt und sie damit in die Lage versetzt, die Probleme der Klimaänderungen besser zu bewältigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, sollen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein.

Article 4

Artikel 4

Commitments

Verpflichtungen

1. All Parties, taking into account their common but differentiated responsibilities and their specific national and regional development priorities, objectives and circumstances, shall:

(1) Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten

- (a) Develop, periodically update, publish and make available to the Conference of the Parties, in accordance with Article 12, national inventories of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, using comparable methodologies to be agreed upon by the Conference of the Parties;
- (b) Formulate, implement, publish and regularly update national and, where appropriate, regional programmes containing measures to mitigate climate change by addressing anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, and measures to facilitate adequate adaptation to climate change;
- (c) Promote and cooperate in the development, application and diffusion, including transfer, of technologies, practices and processes that control, reduce or prevent anthropogenic emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol in all relevant sectors, including the energy, transport, industry, agriculture, forestry and waste management sectors;
- (d) Promote sustainable management, and promote and cooperate in the conservation and enhancement, as appropriate, of sinks and reservoirs of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, including biomass, forests and oceans as well as other terrestrial, coastal and marine ecosystems;

- a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmäßigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken angeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden, vergleichbaren Methoden anzuwenden sind;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
- c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung — einschließlich der Weitergabe — von Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung, Verringerung oder Verhinderung anthropogener Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen in allen wichtigen Bereichen, namentlich Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meere, fördern und dabei zusammenarbeiten;

- (e) Cooperate in preparing for adaptation to the impacts of climate change; develop and elaborate appropriate and integrated plans for coastal zone management, water resources and agriculture, and for the protection and rehabilitation of areas, particularly in Africa, affected by drought and desertification, as well as floods;
- (f) Take climate change considerations into account, to the extent feasible, in their relevant social, economic and environmental policies and actions, and employ appropriate methods, for example compact assessments, formulated and determined nationally, with a view to minimizing adverse effects on the economy, on public health and on the quality of the environment, of projects or measures undertaken by them to mitigate or adapt to climate change;
- (g) Promote and cooperate in scientific, technological, technical, socio-economic and other research, systematic observation and development of data archives related to the climate system and intended to further the understanding and to reduce or eliminate the remaining uncertainties regarding the causes, effects, magnitude and timing of climate change and the economic and social consequences of various response strategies;
- (h) Promote and cooperate in the full, open and prompt exchange of relevant scientific, technological, technical, socio-economic and legal information related to the climate system and climate change, and to the economic and social consequences of various response strategies;
- (i) Promote and cooperate in education, training and public awareness related to climate change and encourage the widest participation in this process, including that of non-governmental organizations; and
- (j) Communicate to the Conference of the Parties information related to implementation, in accordance with Article 12.
- e) bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zusammenarbeiten; angemessene integrierte Pläne für die Bewirtschaftung von Küstengebieten, für Wasservorräte und die Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, die von Dürre und Wüstenbildung — vor allem in Afrika — sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;
- f) in ihre einschlägigen Politiken und Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt soweit wie möglich Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen und geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Maßnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;
- g) wissenschaftliche, technologische, technische, sozio-ökonomische und sonstige Forschungsarbeiten sowie die systematische Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu bestimmt sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unsicherheiten in bezug auf Ursachen, Wirkungen, Ausmaß und zeitlichen Ablauf der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern oder auszuschließen, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- h) den umfassenden, ungehinderten und umgehenden Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozio-ökonomischer und rechtlicher Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und dabei zusammenarbeiten;
- i) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozeß, auch von nichtstaatlichen Organisationen, ermutigen;
- j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten.

2. The developed country Parties and other Parties included in annex I commit themselves specifically as provided for in the following:

(2) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage I angeführten Vertragsparteien übernehmen folgende spezifischen Verpflichtungen:

- (a) Each of these Parties shall adopt national ¹⁾ policies and take corresponding measures on the mitigation of climate change, by limiting its anthropogenic emissions of greenhouse gases and protecting and enhancing its greenhouse gas sinks and reservoirs. These policies and measures will demonstrate that developed countries are taking the lead in modifying longer-term trends in anthropogenic emissions consistent with the objective of the Convention, recognizing that the return by the end of the present decade to earlier levels of anthropogenic emissions of carbon dioxide and other greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol would contribute to such modification, and taking into account the differences in these Parties' starting points and approaches, economic structures and resource bases, the need to maintain strong and sustainable economic growth, available technologies and other individual circumstances, as well as the need for equitable and appropriate contributions by each of these Parties to the global effort regarding that objective. These Parties may implement such policies and measures jointly with other Parties and may assist other Parties in contributing to the achievement of the objective of the Convention and, in particular, that of this subparagraph;
- (b) In order to promote progress to this end, each of these Parties shall communicate, within six months of the entry into force of the Convention for it and periodically thereafter, and in accordance with Article 12, detailed information on its policies and measures referred to in subparagraph (a) above, as well as on its resulting projected anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol for the period referred to in subparagraph (a), with the aim of returning individually or jointly to their 1990 levels those anthropogenic emissions of carbon dioxide and other greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol. This information will be reviewed
- a) Jede dieser Vertragsparteien beschließt nationale ¹⁾ Politiken und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen, indem sie ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt und ihre Treibhausgassinken und -speicher schützt und erweitert. Diese Politiken und Maßnahmen werden zeigen, daß die entwickelten Länder bei der Änderung der längerfristigen Trends bei anthropogenen Emissionen in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens die Führung übernehmen, und zwar in der Erkenntnis, daß eine Rückkehr zu einem früheren Niveau anthropogener Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen bis zum Ende dieses Jahrzehnts zu einer solchen Änderung beitragen würde; sie berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Ansätze sowie die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und Ressourcen dieser Vertragsparteien und tragen der Notwendigkeit, ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten den verfügbaren Technologien und anderen Einzelumständen sowie der Tatsache Rechnung, daß jede dieser Vertragsparteien zu dem weltweiten Bemühen um die Verwirklichung des Zieles gerechte und angemessene Beiträge leisten muß. Diese Vertragsparteien können solche Politiken und Maßnahmen gemeinsam mit anderen Vertragsparteien durchführen und können andere Vertragsparteien dabei unterstützen, zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens und insbesondere dieses lit. beizutragen;
- b) um Fortschritte in diese Richtung zu fördern, übermittelt jede dieser Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei und danach in regelmäßigen Abständen gemäß Artikel 12 ausführliche Angaben über ihre unter lit. a vorgesehene Politiken und Maßnahmen sowie über ihre sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken für den unter lit. a genannten Zeitraum mit dem Ziel, einzeln oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhaus-

¹⁾ This includes policies and measures adopted by regional economic integration organizations.

¹⁾ Dies schließt die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration beschlossenen Politiken und Maßnahmen ein.

by the Conference of the Parties, at its first session and periodically thereafter, in accordance with Article 7;

- (c) Calculations of emissions by sources and removals by sinks of greenhouse gases for the purposes of subparagraph (b) above should take into account the best available scientific knowledge, including of the effective capacity of sinks and the respective contributions of such gases to climate change. The Conference of the Parties shall consider and agree on methodologies for these calculations at its first session and review them regularly thereafter;
- (d) The Conference of the Parties shall, at its first session, review the adequacy of subparagraphs (a) and (b) above. Such review shall be carried out in the light of the best available scientific information and assessment on climate change and its impacts, as well as relevant technical, social and economic information. Based on this review, the Conference of the Parties shall take appropriate action, which may include the adoption of amendments to the commitments in subparagraphs (a) and (b) above. The Conference of the Parties, at its first session, shall also take decisions regarding criteria for joint implementation as indicated in subparagraph (a) above. A second review of subparagraphs (a) and (b) shall take place not later than 31 December 1998, and thereafter at regular intervals determined by the Conference of the Parties, until the objective of the Convention is met;
- (e) Each of these Parties shall:
- (i) coordinate as appropriate with other such Parties, relevant economic and administrative instruments developed to achieve the objective of the Convention; and
 - (ii) identify and periodically review its own policies and practices which encourage activities that lead to greater levels of anthropogenic emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol than would otherwise occur;
- (f) The Conference of the Parties shall review, not later than 31 December 1998, available
- gasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Diese Angaben werden von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen gemäß Artikel 7 überprüft werden;
- c) bei der Berechnung der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken für die Zwecke des lit. b sollen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse auch über die tatsächliche Kapazität von Senken und die jeweiligen Beiträge solcher Gase zu Klimaänderungen berücksichtigt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien erörtert und vereinbart auf ihrer ersten Tagung die Methoden für diese Berechnung und überprüft sie danach in regelmäßigen Abständen;
- d) die Konferenz der Vertragsparteien überprüft auf ihrer ersten Tagung, ob die lit. a und b angemessen sind. Eine solche Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, zu denen auch die Beschlussfassung über Änderungen der unter den lit. a und b vorgesehenen Verpflichtungen gehören kann. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet auf ihrer ersten Tagung auch über die Kriterien für eine gemeinsame Umsetzung im Sinne des lit. a. Eine zweite Überprüfung der lit. a und b findet bis zum 31. Dezember 1998 statt; danach erfolgen weitere Überprüfungen in von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegten regelmäßigen Abständen, bis das Ziel des Übereinkommens verwirklicht ist;
- e) jede dieser Vertragsparteien
- i) koordiniert, soweit dies angebracht ist, mit den anderen obengenannten Vertragsparteien einschlägige Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens entwickelt wurden;
 - ii) bestimmt und überprüft in regelmäßigen Abständen ihre eigenen Politiken und Praktiken, die zu Tätigkeiten ermutigen, die zu einem höheren Niveau der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen führen, als sonst entstünde;
- f) die Konferenz der Vertragsparteien überprüft bis zum 31. Dezember 1998 die

information with a view to taking decisions regarding such amendments to the lists in annexes I and II as may be appropriate, with the approval of the Party concerned;

- (g) Any Party not included in annex I may, in its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any time thereafter, notify the Depositary that it intends to be bound by subparagraphs (a) and (b) above. The Depositary shall inform the other signatories and Parties of any such notification.

3. The developed country Parties and other developed Parties included in annex II shall provide new and additional financial resources to meet the agreed full costs incurred by developing country Parties in complying with their obligations under Article 12, paragraph 1. They shall also provide such financial resources, including for the transfer of technology, needed by the developing country Parties to meet the agreed full incremental costs of implementing measures that are covered by paragraph 1 of this Article and that are agreed between a developing country Party and the international entity or entities referred to in Article 11, in accordance with that Article. The implementation of these commitments shall take into account the need for adequacy and predictability in the flow of funds and the importance of appropriate burden sharing among the developed country Parties.

4. The developed country Parties and other developed Parties included in annex II shall also assist the developing country Parties that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change in meeting costs of adaptation to these adverse effects.

5. The developed country Parties and other developed Parties included in annex II shall take all practicable steps to promote, facilitate and finance, as appropriate, the transfer of, or access to, environmentally sound technologies and know-how to other Parties, particularly developing country Parties, to enable them to implement the provisions of the Convention. In this process, the developed country Parties shall support the development and enhancement of endogenous capacities and technologies of developing country Parties. Other Parties and organizations in a position to do so

verfügbaren Informationen in der Absicht, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Beschlüsse über angebracht erscheinende Änderungen der in den Anlagen I und II enthaltenen Liste zu fassen;

- g) jede nicht in Anlage I angeführte Vertragspartei kann in ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Depositär ihre Absicht notifizieren, durch die lit. a und b gebunden zu sein. Der Depositär unterrichtet die anderen Unterzeichner und Vertragsparteien über jede derartige Notifikation.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II angeführten entwickelten Vertragsparteien stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 1 entstehen. Sie stellen auch finanzielle Mittel, einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie, bereit, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei der Durchführung der durch Absatz 1 erfaßten Maßnahmen entstehen, die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 genannten internationalen Einrichtungen nach Artikel 11 vereinbart werden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß der Fluß der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muß und daß ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, wichtig ist.

(4) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II angeführten entwickelten Vertragsparteien unterstützen die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, außerdem dabei, die durch die Anpassung an diese Auswirkungen entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II angeführten entwickelten Vertragsparteien ergreifen alle nur möglichen Maßnahmen, um die Weitergabe von umweltverträglichen Technologien und Know-how an andere Vertragsparteien, insbesondere solche, die Entwicklungsländer sind, oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen. Dabei unterstützen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die

may also assist in facilitating the transfer of such technologies.

6. In the implementation of their commitments under paragraph 2 above, a certain degree of flexibility shall be allowed by the Conference of the Parties to the Parties included in annex I undergoing the process of transition to a market economy, in order to enhance the ability of these Parties to address climate change, including with regard to the historical level of anthropogenic emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol chosen as a reference.

7. The extent to which developing country Parties will effectively implement their commitments under the Convention will depend on the effective implementation by developed country Parties of their commitments under the Convention related to financial resources and transfer of technology and will take fully into account that economic and social development and poverty eradication are the first and overriding priorities of the developing country Parties.

8. In the implementation of the commitments in this Article, the Parties shall give full consideration to what actions are necessary under the Convention, including actions related to funding, insurance and the transfer of technology, to meet the specific needs and concerns of developing country Parties arising from the adverse effects of climate change and/or the impact of the implementation of response measures, especially on:

- (a) Small island countries;
- (b) Countries with low-lying coastal areas;
- (c) Countries with arid and semi-arid areas, forested areas and areas liable to forest decay;
- (d) Countries with areas prone to natural disasters;
- (e) Countries with areas liable to drought and desertification;
- (f) Countries with areas of high urban atmospheric pollution;
- (g) Countries with areas with fragile ecosystems, including mountainous ecosystems;
- (h) Countries whose economies are highly dependent on income generated from the production, processing and export, and/or on consumption of fossil fuels and associated energy-intensive products; and

Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Fähigkeiten und Technologien der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Andere Vertragsparteien und Organisationen, die dazu in der Lage sind, können auch zur Erleichterung der Weitergabe solcher Technologien beitragen.

(6) Die Konferenz der Vertragsparteien gewährt den in Anlage I angeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Erfüllung ihrer in Absatz 2 genannten Verpflichtungen, auch hinsichtlich des als Bezugsgröße gewählten früheren Niveaus der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen, um die Fähigkeit dieser Vertragsparteien zu stärken, das Problem der Klimaänderungen zu bewältigen.

(7) Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

(8) Bei der Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen prüfen die Vertragsparteien eingehend, welche Maßnahmen nach dem Übereinkommen notwendig sind, auch hinsichtlich der Finanzierung, der Versicherung und der Weitergabe von Technologie, um den speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen, die sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen oder der Durchführung von Gegenmaßnahmen ergeben, insbesondere

- a) in kleinen Inselländern;
- b) in Ländern mit tiefliegenden Küstengebieten;
- c) in Ländern mit Trocken- und Halbtrockengebieten, Waldgebieten und Gebieten, die von Waldschäden betroffen sind;
- d) in Ländern mit Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden;
- e) in Ländern mit Gebieten, die Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind;
- f) in Ländern mit Gebieten hoher Luftverschmutzung in den Städten;
- g) in Ländern mit Gebieten, in denen sich empfindliche Ökosysteme einschließlich Gebirgsökosystemen befinden;
- h) in Ländern, deren Wirtschaft in hohem Maß entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte abhängt.

(i) Land-locked and transit countries.

Further, the Conference of the Parties may take actions, as appropriate, with respect to this paragraph.

9. The Parties shall take full account of the specific needs and special situations of the least developed countries in their actions with regard to funding and transfer of technology.

10. The Parties shall, in accordance with Article 10, take into consideration in the implementation of the commitments of the Convention the situation of Parties, particularly developing country Parties, with economies that are vulnerable to the adverse effects of the implementation of measures to respond to climate change. This applies notably to Parties with economies that are highly dependent on income generated from the production, processing and export, and/or consumption of fossil fuels and associated energy-intensive products and/or the use of fossil fuels for which such Parties have serious difficulties in switching to alternatives.

Article 5**Research and systematic observation**

In carrying out their commitments under Article 4, paragraph 1 (g), the Parties shall:

- (a) Support and further develop, as appropriate, international and intergovernmental programmes and networks or organizations aimed at defining, conducting, assessing and financing research, data collection and systematic observation, taking into account the need to minimize duplication of effort;
- (b) Support international and intergovernmental efforts to strengthen systematic observation and national scientific and technical research capacities and capabilities, particularly in developing countries, and to promote access to, and the exchange of, data and analyses thereof obtained from areas beyond national jurisdiction; and
- (c) Take into account the particular concerns and needs of developing countries and cooperate in improving their endogenous capacities and capabilities to participate in the efforts referred to in subparagraphs (a) and (b) above.

i) in Binnen- und Transitländern.

Darüber hinaus kann die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls Maßnahmen mit Bezug auf diesen Absatz ergreifen.

(9) Die Vertragsparteien tragen bei ihren Maßnahmen hinsichtlich der Finanzierung und der Weitergabe von Technologie den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung.

(10) Die Vertragsparteien berücksichtigen nach Artikel 10 bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen die Lage derjenigen Vertragsparteien, insbesondere unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft für die nachteiligen Auswirkungen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen anfällig ist. Dies gilt namentlich für Vertragsparteien, deren Wirtschaft in hohem Maß entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte oder von der Verwendung fossiler Brennstoffe, die diese Vertragsparteien nur sehr schwer durch Alternativen ersetzen können, abhängen.

Artikel 5**Forschung und systematische Beobachtung**

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 lit. g werden die Vertragsparteien

- a) internationale und zwischenstaatliche Programme und Netze und Organisationen unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung festzulegen, durchzuführen, zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden werden sollte;
- b) internationale und zwischenstaatliche Bemühungen unterstützen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen, und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;
- c) die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen und an der Verbesserung ihrer im Lande vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an den unter den lit. a und b genannten Bemühungen mitwirken.

Article 6**Education, training and public awareness**

In carrying out their commitments under Article 4, paragraph 1 (i), the Parties shall:

- (a) Promote and facilitate at the national and, as appropriate, subregional and regional levels, and in accordance with national laws and regulations, and within their respective capacities:
 - (i) the development and implementation of educational and public awareness programmes on climate change and its effects;
 - (ii) public access to information on climate change and its effects;
 - (iii) public participation in addressing climate change and its effects and developing adequate responses; and
 - (iv) training of scientific, technical and managerial personnel.
- (b) Cooperate in and promote, at the international level, and, where appropriate, using existing bodies:
 - (i) the development and exchange of educational and public awareness material on climate change and its effects; and
 - (ii) the development and implementation of education and training programmes, including the strengthening of national institutions and the exchange or secondment of personnel to train experts in this field, in particular for developing countries.

Article 7**Conference of the Parties**

1. A Conference of the Parties is hereby established.

2. The Conference of the Parties, as the supreme body of this Convention, shall keep under regular review the implementation of the Convention and any related legal instruments that the Conference of the Parties may adopt, and shall make, within its mandate, the decisions necessary to promote the effective implementation of the Convention. To this end, it shall:

Artikel 6**Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein**

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 lit. i werden die Vertragsparteien

- a) auf nationaler und gegebenenfalls auf subregionaler und regionaler Ebene in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgendes fördern und erleichtern:
 - i) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Programmen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen;
 - ii) den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Klimaänderungen und ihre Folgen;
 - iii) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschäftigung mit den Klimaänderungen und ihren Folgen sowie an der Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen;
 - iv) die Ausbildung wissenschaftlichen, technischen und leitenden Personals;
- b) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Gremien, bei folgenden Aufgaben zusammenarbeiten und sie unterstützen:
 - i) Entwicklung und Austausch von Bildungsmaterial und Unterlagen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen;
 - ii) Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, unter anderem durch die Stärkung nationaler Institutionen und den Austausch oder die Entsendung von Personal zur Ausbildung von Sachverständigen auf diesem Gebiet, vor allem für Entwicklungsländer.

Artikel 7**Konferenz der Vertragsparteien**

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium dieses Übereinkommens überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung des Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, die sie beschließt, und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck wird sie wie folgt tätig:

- (a) Periodically examine the obligations of the Parties and the institutional arrangements under the Convention, in the light of the objective of the Convention, the experience gained in its implementation and the evolution of scientific and technological knowledge;
- (b) Promote and facilitate the exchange of information on measures adopted by the Parties to address climate change and its effects, taking into account the differing circumstances, responsibilities and capabilities of the Parties and their respective commitments under the Convention;
- (c) Facilitate, at the request of two or more Parties, the coordination of measures adopted by them to address climate change and its effects, taking into account the differing circumstances, responsibilities and capabilities of the Parties and their respective commitments under the Convention.
- (d) Promote and guide, in accordance with the objective and provisions of the Convention, the development and periodic refinement of comparable methodologies, to be agreed on by the Conference of the Parties, inter alia, for preparing inventories of greenhouse gas emissions by sources and removals by sinks, and for evaluating the effectiveness of measures to limit the emissions and enhance the removals of these gases;
- (e) Assess, on the basis of all information made available to it in accordance with the provisions of the Convention, the implementation of the Convention by the Parties, the overall effects of the measures taken pursuant to the Convention, in particular environmental, economic and social effects as well as their cumulative impacts and the extent to which progress towards the objective of the Convention is being achieved;
- (f) Consider and adopt regular reports on the implementation of the Convention and ensure their publication;
- (g) Make recommendations on any matters necessary for the implementation of the Convention;
- (h) Seek to mobilize financial resources in accordance with Article 4, paragraphs 3, 4 and 5, and Article 11;
- a) Sie prüft anhand des Zieles des Übereinkommens, der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien und die institutionellen Regelungen auf Grund des Übereinkommens;
- b) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen;
- c) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen;
- d) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind, unter anderem zur Aufstellung von Verzeichnissen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken und zur Beurteilung der Wirksamkeit der zur Begrenzung der Emissionen und Förderung des Abbaus dieser Gase ergriffenen Maßnahmen;
- e) auf der Grundlage aller ihr nach dem Übereinkommen zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der auf Grund des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkung auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens erreichten Fortschritte;
- f) sie prüft und beschließt regelmäßig Berichte über die Durchführung des Übereinkommens und sorgt für deren Veröffentlichung;
- g) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Angelegenheiten ab;
- h) sie bemüht sich um die Aufbringung finanzieller Mittel nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 sowie Artikel 11;

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> (i) Establish such subsidiary bodies as are deemed necessary for the implementation of the Convention; (j) Review reports submitted by its subsidiary bodies and provide guidance to them; (k) Agree upon and adopt, by consensus, rules of procedure and financial rules for itself and for any subsidiary bodies; (l) Seek and utilize, where appropriate, the services and cooperation of, and information provided by, competent international organizations and intergovernmental and non-governmental bodies; and (m) Exercise such other functions as are required for the achievement of the objective of the Convention as well as all other functions assigned to it under the Convention. | <ul style="list-style-type: none"> i) sie setzt die zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Hilfsorgane ein; j) sie überprüft die von ihren Hilfsorganen vorgelegten Berichte und gibt ihnen Richtlinien vor; k) sie vereinbart und beschließt durch Konsens für sich selbst und ihre Hilfsorgane eine Geschäfts- und Finanzordnung; l) sie bemüht sich um — und nutzt gegebenenfalls — die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen; m) sie erfüllt die zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens notwendigen sonstigen Aufgaben sowie alle anderen ihr auf Grund des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben. |
|--|--|

3. The Conference of the Parties shall, at its first session, adopt its own rules of procedure as well as those of the subsidiary bodies established by the Convention, which shall include decision-making procedures for matters not already covered by decision-making procedures stipulated in the Convention. Such procedures may include specified majorities required for the adoption of particular decisions.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung für sich selbst und für die nach dem Übereinkommen eingesetzten Hilfsorgane eine Geschäftsordnung, die das Beschlußverfahren in Angelegenheiten vorsieht, für die nicht bereits im Übereinkommen selbst entsprechende Verfahren vorgesehen sind. Diese Verfahren können auch die Mehrheiten für bestimmte Beschlußfassungen festlegen.

4. The first session of the Conference of the Parties shall be convened by the interim secretariat referred to in Article 21 and shall take place not later than one year after the date of entry into force of the Convention. Thereafter, ordinary sessions of the Conference of the Parties shall be held every year unless otherwise decided by the Conference of the Parties.

(4) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird von dem in Artikel 21 vorgesehenen vorläufigen Sekretariat einberufen und findet spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien einmal jährlich statt, sofern nicht die Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

5. Extraordinary sessions of the Conference of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference, or at the written request of any Party, provided that, within six months of the request being communicated to the Parties by the secretariat, it is supported by at least one-third of the Parties.

(5) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

6. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State member thereof or observers thereto not Party to the Convention, may be represented at sessions of the Conference of the Parties as observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, which is qualified in matters covered by the Convention, and which has informed the secretariat of its wish to be represented at a session of the Conference of the Parties as an observer, may be so admitted unless at least one-third of the Parties present

(6) Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in vom Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter

object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure adopted by the Conference of the Parties.

vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Article 8

Secretariat

1. A secretariat is hereby established.
2. The functions of the secretariat shall be:
 - (a) To make arrangements for sessions of the Conference of the Parties and its subsidiary bodies established under the Convention and to provide them with services as required;
 - (b) To compile and transmit reports submitted to it;
 - (c) To facilitate assistance to the Parties, particularly developing country Parties, on request, in the compilation and communication of information required in accordance with the provisions of the Convention;
 - (d) To prepare reports on its activities and present them to the Conference of the Parties;
 - (e) To ensure the necessary coordination with the secretariats of other relevant international bodies;
 - (f) To enter, under the overall guidance of the Conference of the Parties, into such administrative and contractual arrangements as may be required for the effective discharge of its functions; and
 - (g) To perform the other secretariat functions specified in the Convention and in any of its protocols and such other functions as may be determined by the Conference of the Parties.
3. The Conference of the Parties, at its first session, shall designate a permanent secretariat and make arrangements for its functioning.

Article 9

Subsidiary body for scientific and technological advice

1. A subsidiary body for scientific and technological advice is hereby established to provide the Conference of the Parties and, as appropriate, its other subsidiary bodies with timely information and advice on scientific and technological matters relating to the Convention. This body shall be open to participation by all Parties and shall be multidisciplinary. It shall comprise government representatives competent in the relevant field of

Artikel 8

Sekretariat

- (1) Hiermit wird ein Sekretariat eingesetzt.
- (2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer auf Grund des Übereinkommens eingesetzten Hilfsorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit;
 - b) es stellt die ihm vorgelegten Berichte zusammen und leitet sie weiter;
 - c) es unterstützt die Vertragsparteien, insbesondere diejenigen, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen bei der Zusammenstellung und Weiterleitung der nach dem Übereinkommen erforderlichen Informationen;
 - d) es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeit und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;
 - e) es sorgt für die notwendige Koordinierung mit den Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Stellen;
 - f) es trifft unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vorkehrungen;
 - g) es nimmt die anderen im Übereinkommen und dessen Protokollen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung ein ständiges Sekretariat und sorgt dafür, daß es ordnungsgemäß arbeiten kann.

Artikel 9

Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung

(1) Hiermit wird ein Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung eingesetzt, das der Konferenz der Vertragsparteien und gegebenenfalls deren anderen Hilfsorganen zu gegebener Zeit Informationen und Gutachten zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Verfügung stellt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es ist

expertise. It shall report regularly to the Conference of the Parties on all aspects of its work.

2. Under the guidance of the Conference of the Parties, and drawing upon existing competent international bodies, this body shall:

- (a) Provide assessments of the state of scientific knowledge relating to climate change and its effects;
- (b) Prepare scientific assessments on the effects of measures taken in the implementation of the Convention;
- (c) Identify innovative, efficient and state-of-the-art technologies and know-how and advise on the ways and means of promoting development and/or transferring such technologies;
- (d) Provide advice on scientific programmes, international cooperation in research and development related to climate change, as well as on ways and means of supporting endogenous capacity-building in developing countries; and
- (e) Respond to scientific, technological and methodological questions that the Conference of the Parties and its subsidiary bodies may put to the body.

3. The functions and terms of reference of this body may be further elaborated by the Conference of the Parties.

Article 10

Subsidiary body for implementation

1. A subsidiary body for implementation is hereby established to assist the Conference of the Parties in the assessment and review of the effective implementation of the Convention. This body shall be open to participation by all Parties and comprise government representatives who are experts on matters related to climate change. It shall report regularly to the Conference of the Parties on all aspects of its work.

2. Under the guidance of the Conference of the Parties, this body shall:

fachübergreifend. Es umfaßt Regierungsvertreter, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet fachlich befähigt sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.

(2) Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und unter Heranziehung bestehender zuständiger internationaler Gremien wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) Es stellt Beurteilungen zum Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Klimaänderungen und ihrer Folgen zu Verfügung;
- b) es verfaßt wissenschaftliche Beurteilungen über die Auswirkungen der zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen;
- c) es bestimmt innovative, leistungsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Technologien und Know-how und zeigt Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung solcher Technologien und zu ihrer Weitergabe auf;
- d) es gibt Gutachten zu wissenschaftlichen Programmen, zur internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit den Klimaänderungen und zu Möglichkeiten ab, den Aufbau der im Land vorhandenen Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen;
- e) es beantwortet wissenschaftliche, technologische und methodologische Fragen, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Hilfsorganen vorgelegt werden.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Aufgaben und des Mandats dieses Organs können von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

Artikel 10

Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens

(1) Hiermit wird ein Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens eingesetzt, das die Konferenz der Vertragsparteien bei der Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens unterstützt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es umfaßt Regierungsvertreter, die Sachverständige auf dem Gebiet der Klimaänderungen sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.

(2) Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien wird dieses Organ wie folgt tätig:

1381 der Beilagen

19

- (a) Consider the information communicated in accordance with Article 12, paragraph 1, to assess the overall aggregated effect of the steps taken by the Parties in the light of the latest scientific assessments concerning climate change;
 - (b) Consider the information communicated in accordance with Article 12, paragraph 2, in order to assist the Conference of the Parties in carrying out the reviews required by Article 4, paragraph 2 (d); and
 - (c) Assist the Conference of the Parties, as appropriate, in the preparation and implementation of its decisions.
- a) Es prüft die nach Artikel 12 Absatz 1 übermittelten Informationen, um die Gesamtwirkung der von den Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen anhand der neuesten wissenschaftlichen Beurteilungen der Klimaänderungen zu beurteilen;
 - b) es prüft die nach Artikel 12 Absatz 2 übermittelten Informationen, um die Konferenz der Vertragsparteien bei der Durchführung der in Artikel 4 Absatz 2 lit. d geforderten Überprüfung zu unterstützen;
 - c) es unterstützt die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

Article 11

Artikel 11

Financial mechanism

Finanzierungsmechanismus

1. A mechanism for the provision of financial resources on a grant or concessional basis, including for the transfer of technology, is hereby defined. It shall function under the guidance of and be accountable to the Conference of the Parties, which shall decide on its policies, programme priorities and eligibility criteria related to this Convention. Its operation shall be entrusted to one or more existing international entities.

(1) Hiermit wird ein Mechanismus zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Form unentgeltlicher Zuschüsse oder zu Vorzugsbedingungen, auch für die Weitergabe von Technologie, festgelegt. Er arbeitet unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich; die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über seine Politiken, seine Programmprioritäten und seine Zuteilungskriterien im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Die Erfüllung seiner Aufgaben wird einer oder mehreren bestehenden internationalen Einrichtungen anvertraut.

2. The financial mechanism shall have an equitable and balanced representation of all Parties within a transparent system of governance.

(2) Der Finanzierungsmechanismus wird auf der Grundlage einer gerechten und ausgewogenen Vertretung aller Vertragsparteien mit einer transparenten Leitungsstruktur errichtet.

3. The Conference of the Parties and the entity or entities entrusted with the operation of the financial mechanism shall agree upon arrangements to give effect to the above paragraphs, which shall include the following:

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien und die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus anvertraut ist, vereinbaren Vorkehrungen, durch die den obigen Absätzen Wirksamkeit verliehen wird, darunter folgendes:

- (a) Modalities to ensure that the funded projects to address climate change are in conformity with the policies, programme priorities and eligibility criteria established by the Conference of the Parties;
 - (b) Modalities by which a particular funding decision may be reconsidered in light of these policies, programme priorities and eligibility criteria;
 - (c) Provision by the entity or entities of regular reports to the Conference of the Parties on its funding operations, which is consistent with the requirement for accountability set out in paragraph 1 above; and
- a) Modalitäten, durch die sichergestellt wird, daß die finanzierten Vorhaben zur Bekämpfung der Klimaänderungen mit den von der Konferenz der Vertragsparteien aufgestellten Politiken, Programmprioritäten und Zuteilungskriterien im Einklang stehen;
 - b) Modalitäten, durch die ein bestimmter Finanzierungsbeschluß anhand dieser Politiken, Programmprioritäten und Zuteilungskriterien überprüft werden kann;
 - c) Erstattung regelmäßiger Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien durch die Einrichtung oder Einrichtungen über deren Finanzierungstätigkeiten entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Verantwortlichkeit;

- (d) Determination in a predictable and identifiable manner of the amount of funding necessary and available for the implementation of this Convention and the conditions under which that amount shall be periodically reviewed.

4. The Conference of the Parties shall make arrangements to implement the above mentioned provisions at its first session, reviewing and taking into account the interim arrangements referred to in Article 21, paragraph 3, and shall decide whether these interim arrangements shall be maintained. Within four years thereafter, the Conference of the Parties shall review the financial mechanism and take appropriate measures.

5. The developed country Parties may also provide and developing country Parties avail themselves of, financial resources related to the implementation of the Convention through bilateral, regional and other multilateral channels.

Article 12

Communication of information related to implementation

1. In accordance with Article 4, paragraph 1, each Party shall communicate to the Conference of the Parties, through the secretariat, the following elements of information:

- (a) A national inventory of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, to the extent its capacities permit, using comparable methodologies to be promoted and agreed upon by the Conference of the Parties;
- (b) A general description of steps taken or envisaged by the Party to implement the Convention; and
- (c) Any other information that the Party considers relevant to the achievement of the objective of the Convention and suitable for inclusion in its communication, including, if feasible, material relevant for calculations of global emission trends.

2. Each developed country Party and each other Party included in annex I shall incorporate in its communication the following elements of information:

- (a) A detailed description of the policies and measures that it has adopted to implement its commitment under Article 4, paragraphs 2 (a) and 2 (b); and

- d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrags sowie der Bedingungen, unter denen dieser Betrag in regelmäßigen Abständen überprüft wird, in berechenbarer und nachvollziehbarer Weise.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien trifft auf ihrer ersten Tagung Vorkehrungen zur Durchführung der obigen Bestimmungen, wobei sie die in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen vorläufigen Regelungen überprüft und berücksichtigt, und entscheidet, ob diese vorläufigen Regelungen beibehalten werden sollen. Innerhalb der darauffolgenden vier Jahre überprüft die Konferenz der Vertragsparteien den Finanzierungsmechanismus und ergreift angemessene Maßnahmen.

(5) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 12

Weiterleitung von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens

(1) Nach Artikel 4 Absatz 1 übermittelt jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat folgende Informationen:

- a) ein nationales Verzeichnis der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken, soweit es die ihr zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, unter Verwendung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien gefördert und vereinbart werden;
- b) eine allgemeine Beschreibung der von der Vertragspartei ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens;
- c) alle sonstigen Informationen, die nach Auffassung der Vertragspartei für die Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens wichtig und zur Aufnahme in ihre Mitteilung geeignet sind, darunter soweit möglich Material, das zur Berechnung globaler Emissionstrends von Bedeutung ist.

(2) Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage I angeführte Vertragspartei nimmt in ihre Mitteilung folgende Informationen auf:

- a) eine genaue Beschreibung der Politiken und Maßnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 2 lit. a und b beschlossen hat;

(b) A specific estimate of the effects that the policies and measures referred to in subparagraph (a) immediately above will have on anthropogenic emissions by its sources and removals by its sinks of greenhouse gases during the period referred to in Article 4, paragraph 2 (a).

3. In addition, each developed country Party and each other developed Party included in annex II shall incorporate details of measures taken in accordance with Article 4, paragraphs 3, 4 and 5.

4. Developing country Parties may, on a voluntary basis, propose projects for financing, including specific technologies, materials, equipment, techniques or practices that would be needed to implement such projects, along with, if possible, an estimate of all incremental costs, of the reductions of emissions and increments of removals of greenhouse gases, as well as an estimate of the consequent benefits.

5. Each developed country Party and each other Party included in annex I shall make its initial communication within six months of the entry into force of the Convention for that Party. Each Party not so listed shall make its initial communication within three years of the entry into force of the Convention for that Party, or of the availability of financial resources in accordance with Article 4, paragraph 3. Parties that are least developed countries may make their initial communication at their discretion. The frequency of subsequent communications by all Parties shall be determined by the Conference of the Parties, taking into account the differentiated timetable set by this paragraph.

6. Information communicated by Parties under this Article shall be transmitted by the secretariat as soon as possible to the Conference of the Parties and to any subsidiary bodies concerned. If necessary, the procedures for the communication of information may be further considered by the Conference of the Parties.

7. From its first session, the Conference of the Parties shall arrange for the provision to developing country Parties of technical and financial support, on request, in compiling and communicating information under this Article, as well as in identifying the technical and financial needs associated with proposed projects and response measures under Article 4. Such support may be

b) eine genaue Schätzung der Auswirkungen, welche die unter lit. a vorgesehenen Politiken und Maßnahmen auf die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken innerhalb des in Artikel 4 Absatz 2 lit. a genannten Zeitraums haben werden.

(3) Außerdem macht jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage II angeführte entwickelte Vertragspartei Angaben über die nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen.

(4) Die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, können auf freiwilliger Grundlage Vorhaben zur Finanzierung vorschlagen unter Angabe der Technologien, Materialien, Ausrüstungen, Techniken oder Verfahren, die zur Durchführung solcher Vorhaben notwendig wären, und, wenn möglich, unter Vorlage einer Schätzung aller Mehrkosten, der Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen und des zusätzlichen Abbaus solcher Gase sowie einer Schätzung der sich daraus ergebenden Vorteile.

(5) Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage I angeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei. Jede nicht darin angeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei oder nach der Bereitstellung finanzieller Mittel gemäß Artikel 4 Absatz 3. Vertragsparteien, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, können ihre erste Mitteilung nach eigenem Ermessen übermitteln. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen alle Vertragsparteien ihre späteren Mitteilungen zu übermitteln haben, wobei der in diesem Absatz dargelegte gestaffelte Zeitplan zu berücksichtigen ist.

(6) Die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Angaben werden vom Sekretariat so schnell wie möglich an die Konferenz der Vertragsparteien und an alle betroffenen Hilfsorgane weitergeleitet. Falls erforderlich, können die Verfahren zur Übermittlung von Informationen von der Konferenz der Vertragsparteien überarbeitet werden.

(7) Von ihrer ersten Tagung an sorgt die Konferenz der Vertragsparteien dafür, daß den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bei der Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen nach diesem Artikel sowie bei der Bestimmung des technischen und finanziellen Bedarfs zur Durchführung der vorgeschlagenen

provided by other Parties, by competent international organizations and by the secretariat, as appropriate.

8. Any group of Parties may, subject to guidelines adopted by the Conference of the Parties, and to prior notification to the Conference of the Parties, make a joint communication in fulfilment of their obligations under this Article, provided that such a communication includes information on the fulfilment by each of these Parties of its individual obligations under the Convention.

9. Information received by the secretariat that is designated by a Party as confidential, in accordance with criteria to be established by the Conference of the Parties, shall be aggregated by the secretariat to protect its confidentiality before being made available to any of the bodies involved in the communication and review of information.

10. Subject to paragraph 9 above, and without prejudice to the ability of any Party to make public its communication at any time, the secretariat shall make communications by Parties under this Article publicly available at the time they are submitted to the Conference of the Parties.

Article 13

Resolution of questions regarding implementation

The Conference of the Parties shall, at its first session, consider the establishment of a multilateral consultative process, available to Parties on their request, for the resolution of questions regarding the implementation of the Convention.

Article 14

Settlement of disputes

1. In the event of a dispute between any two or more Parties concerning the interpretation or application of the Convention, the Parties concerned shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their own choice.

2. When ratifying, accepting, approving or acceding to the Convention, or at any time thereafter, a Party which is not a regional economic integration organization may declare in a written instrument submitted to the Depositary that, in respect of any dispute concerning the interpretation or application of the Convention, it

Vorhaben und der Bekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 4 gewährt wird. Solche Hilfe kann je nach Bedarf von anderen Vertragsparteien, von den zuständigen internationalen Organisationen und vom Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

(8) Jede Gruppe von Vertragsparteien kann vorbehaltlich der von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien und vorbehaltlich vorheriger Notifikation an die Konferenz der Vertragsparteien in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel eine gemeinsame Mitteilung übermitteln, sofern diese Angaben über die Erfüllung der jeweiligen Einzelverpflichtungen aus dem Übereinkommen durch die einzelnen Vertragsparteien enthält.

(9) Alle beim Sekretariat eingehenden Informationen, die eine Vertragspartei im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Kriterien als vertraulich eingestuft hat, werden vom Sekretariat zusammengefaßt, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, bevor sie einem der an der Weiterleitung und Überprüfung von Informationen beteiligten Gremien zur Verfügung gestellt werden.

(10) Vorbehaltlich des Absatzes 9 und unbeschadet des Rechts einer jeden Vertragspartei, ihre Mitteilung jederzeit zu veröffentlichen, macht das Sekretariat die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Mitteilungen zu dem Zeitpunkt öffentlich verfügbar, zu dem sie der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden.

Artikel 13

Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens

Die Konferenz der Vertragsparteien prüft auf ihrer ersten Tagung die Einführung eines mehrseitigen Beratungsverfahrens zur Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens, das den Vertragsparteien auf Ersuchen zur Verfügung steht.

Artikel 14

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien um eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl.

(2) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Depositär vorgelegten schriftlichen Urkunde erklären, daß sie in bezug auf jede Streitigkeit über

recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any Party accepting the same obligation:

- (a) Submission of the dispute to the International Court of Justice, and/or
- (b) Arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties as soon as practicable, in an annex on arbitration.

A Party which is a regional economic integration organization may make a declaration with like effect in relation to arbitration in accordance with the procedures referred to in subparagraph (b) above.

3. A declaration made under paragraph 2 above shall remain in force until it expires in accordance with its terms or until three months after written notice of its revocation has been deposited with the Depositary.

4. A new declaration, a notice of revocation or the expiry of a declaration shall not in any way affect proceedings pending before the International Court of Justice or the arbitral tribunal, unless the parties to the dispute otherwise agree.

5. Subject to the operation of paragraph 2 above, if after twelve months following notification by one Party to another that a dispute exists between them, the Parties concerned have not been able to settle their dispute through the means mentioned in paragraph 1 above, the dispute shall be submitted, at the request of any of the parties to the dispute, to conciliation.

6. A conciliation commission shall be created upon the request of one of the parties to the dispute. The commission shall be composed of an equal number of members appointed by each party concerned and a chairman chosen jointly by the members appointed by each party. The commission shall render a recommendatory award, which the parties shall consider in good faith.

7. Additional procedures relating to conciliation shall be adopted by the Conference of the Parties, as soon as practicable, in an annex on conciliation.

8. The provisions of this Article shall apply to any related legal instrument which the Conference of the Parties may adopt, unless the instrument provides otherwise.

die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens folgende Verfahren gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennt:

- a) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder
- b) ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Schiedsverfahren beschlossen werden.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in bezug auf ein Schiedsverfahren nach dem unter lit. b vorgesehenen Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

(3) Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt, oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Depositär.

(4) Eine neue Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder das Erlöschen einer Erklärung berührt nicht die beim Internationalen Gerichtshof oder bei dem Schiedsgericht anhängigen Verfahren, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Vergleichsverfahren unterworfen, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, daß eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, die betreffenden Vertragsparteien ihre Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beilegen konnten.

(6) Auf Ersuchen einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Die Kommission besteht aus einer jeweils gleichen Anzahl von durch die betreffenden Parteien ernannten Mitgliedern sowie einem Vorsitzenden, der gemeinsam von den durch die Parteien ernannten Mitgliedern gewählt wird. Die Kommission fällt einen Spruch mit Empfehlungscharakter, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

(7) Weitere Verfahren in Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren werden von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Vergleichsverfahren beschlossen.

(8) Dieser Artikel findet auf jedes mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehende Rechtsinstrument Anwendung, das die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, sofern das Instrument nichts anderes bestimmt.

Article 15**Amendments to the Convention**

1. Any Party may propose amendments to the Convention.

2. Amendments to the Convention shall be adopted at an ordinary session of the Conference of the Parties. The text of any proposed amendment to the Convention shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The secretariat shall also communicate proposed amendments to the signatories to the Convention and, for information, to the Depositary.

3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to the Convention by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting. The adopted amendment shall be communicated by the secretariat to the Depositary, who shall circulate it to all Parties for their acceptance.

4. Instruments of acceptance in respect of an amendment shall be deposited with the Depositary. An amendment adopted in accordance with paragraph 3 above shall enter into force for those Parties having accepted it on the ninetieth day after the date of receipt by the Depositary of an instrument of acceptance by at least three-fourths of the Parties to the Convention.

5. The amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits with the Depositary its instrument of acceptance of the said amendment.

6. For the purposes of this Article, "Parties present and voting" means Parties present and casting an affirmative or negative vote.

Article 16**Adoption and amendment of annexes to the Convention**

1. Annexes to the Convention shall form an integral part thereof and, unless otherwise expressly provided, a reference to the Convention constitutes at the same time a reference to any annexes thereto. Without prejudice to the provision of Article 14, paragraphs 2 (b) and 7, such annexes shall be restricted to lists, forms and any other material of a descriptive nature that is of a scientific, technical, procedural or administrative character.

Artikel 15**Änderungen des Übereinkommens**

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen.

(2) Änderungen des Übereinkommens werden auf einer ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Depositär.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Depositär übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmearkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Depositär hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmearkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien des Übereinkommens beim Depositär eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Depositär hinterlegt hat.

(6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Neinstimme abgeben.

Artikel 16**Beschlußfassung über Anlagen und Änderungen von Anlagen des Übereinkommens**

(1) Die Anlagen des Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 lit. b und Absatz 7 sind solche Anlagen auf Listen, Formblätter und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

1381 der Beilagen

25

2. Annexes to the Convention shall be proposed and adopted in accordance with the procedure set forth in Article 15, paragraphs 2, 3, and 4.

3. An annex that has been adopted in accordance with paragraph 2 above shall enter into force for all Parties to the Convention six months after the date of the communication by the Depositary to such Parties of the adoption of the annex, except for those Parties that have notified the Depositary, in writing, within that period of their non-acceptance of the annex. The annex shall enter into force for Parties which withdraw their notification of non-acceptance on the ninetieth day after the date on which withdrawal of such notification has been received by the Depositary.

4. The proposal, adoption and entry into force of amendments to annexes to the Convention shall be subject to the same procedure as that for the proposal, adoption and entry into force of annexes to the Convention in accordance with paragraphs 2 and 3 above.

5. If the adoption of an annex or an amendment to an annex involves an amendment to the Convention, that annex or amendment to an annex shall not enter into force until such time as the amendment to the Convention enters into force.

Article 17**Protocols**

1. The Conference of the Parties may, at any ordinary session, adopt protocols to the Convention.

2. The text of any proposed protocol shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before such a session.

3. The requirements for the entry into force of any protocol shall be established by that instrument.

4. Only Parties to the Convention may be Parties to a protocol.

5. Decisions under any protocol shall be taken only by the Parties to the protocol concerned.

Article 18**Right to vote**

1. Each Party to the Convention shall have one vote, except as provided for in paragraph 2 below.

(2) Anlagen des Übereinkommens werden nach dem in Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen.

(3) Eine Anlage, die nach Absatz 2 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien des Übereinkommens sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Depositär diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Depositär innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahmenotifikation beim Depositär eingeht.

(4) Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Hat die Beschlußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung des Übereinkommens zur Folge, so tritt diese Anlage oder diese Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

Artikel 17**Protokolle**

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle des Übereinkommens beschließen.

(2) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.

(3) Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch das Protokoll selbst festgelegt.

(4) Nur Vertragsparteien des Übereinkommens können Vertragsparteien eines Protokolls werden.

(5) Beschlüsse auf Grund eines Protokolls werden nur von den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls gefaßt.

Artikel 18**Stimmrecht**

(1) Jede Vertragspartei des Übereinkommens hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

2. Regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote with a number of votes equal to the number of their member States that are Parties to the Convention. Such an organization shall not exercise its right to vote of any of its member States exercises its right, and vice versa.

Article 19

Depositary

The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of the Convention and of protocols adopted in accordance with Article 17.

Article 20

Signature

This Convention shall be open for signature by States Members of the United Nations or of any of its specialized agencies or that are Parties to the Statute of the International Court of Justice and by regional economic integration organizations at Rio de Janeiro, during the United Nations Conference on Environment and Development, and thereafter at United Nations Headquarters in New York from 20 June 1992 to 19 June 1993.

Article 21

Interim arrangements

1. The secretariat functions referred to in Article 8 will be carried out on an interim basis by the secretariat established by the General Assembly of the United Nations in its resolution 45/212 of 21 December 1990, until the completion of the first session of the Conference of the Parties.

2. The head of the interim secretariat referred to in paragraph 1 above will cooperate closely with the Intergovernmental Panel on Climate Change to ensure that the Panel can respond to the need for objective scientific and technical advice. Other relevant scientific bodies could also be consulted.

3. The Global Environment Facility of the United Nations Development Programme, the United Nations Environment Programme and the International Bank for Reconstruction and Development shall be the international entity entrusted with the operation of the financial mechanism referred to in Article 11 on an interim basis. In this connection, the Global Environment Facility should be appropriately restructured and its membership

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 19

Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär des Übereinkommens und der nach Artikel 17 beschlossenen Protokolle.

Artikel 20

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro und danach vom 20. Juni 1992 bis zum 19. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder für Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf.

Artikel 21

Vorläufige Regelungen

(1) Bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien werden die in Artikel 8 genannten Sekretariatsaufgaben vorläufig durch das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990 eingesetzte Sekretariat übernommen.

(2) Der Leiter des in Absatz 1 genannten vorläufigen Sekretariats arbeitet eng mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change) zusammen, um sicherzustellen, daß die Gruppe dem Bedarf an objektiver wissenschaftlicher und technischer Beratung entsprechen kann. Andere maßgebliche wissenschaftliche Gremien können auch befragt werden.

(3) Die Globale Umweltfazilität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist die internationale Einrichtung, der vorläufig die Erfüllung der Aufgaben des in Artikel 11 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus anvertraut ist. Hierzu sollte die Globale Umweltfazilität angemessen umstrukturiert werden

1381 der Beilagen

27

made universal to enable it to fulfil the requirements of Article 11.

und allen Staaten offenstehen, damit sie den Anforderungen des Artikels 11 gerecht werden kann.

Article 22**Ratification, acceptance, approval or accession**

1. The Convention shall be subject to ratification, acceptance, approval or accession by States and by regional economic integration organizations. It shall be open for accession from the day after the date on which the Convention is closed for signature. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

2. Any regional economic integration organization which becomes a Party to the Convention without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under the Convention. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to the Convention, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under the Convention. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under the Convention concurrently.

3. In their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, regional economic integration organizations shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by the Convention. These organizations shall also inform the Depositary, who shall in turn inform the Parties, of any substantial modification in the extent of their competence.

Article 23**Entry into force**

1. The Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the fiftieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State or regional economic integration organization that ratifies, accepts or approves the Convention or accedes thereto after the deposit of the fiftieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or regional economic integration organization of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Artikel 22**Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

(1) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte auf Grund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeit in bezug auf die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Depositär mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 23**Inkrafttreten**

(1) Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

3. For the purposes of paragraphs 1 and 2 above, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by States members of the organization.

Article 24

Reservations

No reservations may be made to the Convention.

Article 25

Withdrawal

1. At any time after three years from the date on which the Convention has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the Depositary.

2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year from the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal, or on such later date as may be specified in the notification of withdrawal.

3. Any Party that withdraws from the Convention shall be considered as also having withdrawn from any protocol to which it is a Party.

Article 26

Authentic Texts

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized to that effect, have signed this Convention.

DONE at New York this ninth day of May one thousand nine hundred and ninety-two.

Annex I

Australia
Austria
Belarus ¹⁾
Belgium
Bulgaria ¹⁾
Canada
Czechoslovakia ¹⁾
Denmark
European Economic Community
Estonia ¹⁾

¹⁾ Countries that are undergoing the process of transition to a market economy.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 24

Vorbehalte

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 25

Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Depositär oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die vom Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

Artikel 26

Authentische Texte

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 9. Mai 1992.

Anlage I

Australien
Belarus ¹⁾
Belgien
Bulgarien ¹⁾
Dänemark
Deutschland
Estland ¹⁾
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Finnland
Frankreich

¹⁾ Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

1381 der Beilagen

29

Finland	Griechenland
France	Irland
Germany	Island
Greece	Italien
Hungary ¹⁾	Japan
Iceland	Kanada
Ireland	Lettland ¹⁾
Italy	Litauen ¹⁾
Japan	Luxemburg
Latvia ¹⁾	Neuseeland
Lithuania ¹⁾	Niederlande
Luxembourg	Norwegen
Netherlands	Österreich
New Zealand	Polen ¹⁾
Norway	Portugal
Poland ¹⁾	Rumänien ¹⁾
Portugal	Russische Föderation ¹⁾
Romania ¹⁾	Schweden
Russian Federation ¹⁾	Schweiz
Spain	Spanien
Sweden	Tschechoslowakei ¹⁾
Switzerland	Türkei
Turkey	Ukraine ¹⁾
Ukraine ¹⁾	Ungarn ¹⁾
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	Vereinigte Staaten von Amerika
United States of America	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

¹⁾ Countries that are undergoing the process of transition to a market economy.

¹⁾ Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Annex IIAnlage II

Australia	Australien
Austria	Belgien
Belgium	Dänemark
Canada	Deutschland
Denmark	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
European Economic Community	Finnland
Finland	Frankreich
France	Griechenland
Germany	Irland
Greece	Island
Iceland	Italien
Ireland	Japan
Italy	Kanada
Japan	Luxemburg
Luxembourg	Neuseeland
Netherlands	Niederlande
New Zealand	Norwegen
Norway	Österreich
Portugal	Portugal
Spain	Schweden
Sweden	Schweiz
Switzerland	Spanien
Turkey	Türkei
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	Vereinigte Staaten von Amerika
United States of America	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

VORBLATT

Problem:

Österreich ist derzeit nicht Partei eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zum Schutz vor globalen Klimaänderungen.

Problemlösung:

Der Beitritt Österreichs zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen mit dem Ziel, die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen zu beschränken.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine fixen Mitgliedsbeiträge; im Wege des Finanzierungsmechanismus sind neue und zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen (Art. 4 und 11); als Finanzierungsmechanismus ist nach dessen Restrukturierung die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility — GEF) vorgesehen.

EG-Konformität:

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten haben dieses Übereinkommen unterzeichnet und nehmen eine Ratifizierung bis Ende 1993 in Aussicht.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das vorliegende Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich (vgl. Artikel 4 des Übereinkommens) nicht durchwegs zugänglich. Daher ist ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, das Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen, erforderlich. Da Kompetenzen der Länder — insbesondere im Rahmen des Baurechts und der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen — betroffen sind, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz der Zustimmung des Bundesrates. Die Länder waren bereits im Rahmen des UNCED-Prozesses mit dem vorliegenden Übereinkommen befaßt. Überdies wurde den Ländern der Text des Übereinkommens im Oktober 1993 zur Stellungnahme übermittelt.

2. Zur Entstehung des Übereinkommens

Österreich hat im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnet. Der Text des Rahmenübereinkommens war vor der Unterzeichnung der Bundesregierung mit Ministerratsvortrag zur Kenntnis gebracht worden.

Bisher haben insgesamt 166 Staaten das Rahmenübereinkommen unterzeichnet. Mit Stand Ende August 1993 haben 38 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, darunter die USA, Kanada, Australien, China, Japan, Schweden und Norwegen.

Ein völkerrechtliches Instrument zum Schutz des globalen Klimas ist notwendig, weil nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in nächster Zukunft ein Anstieg der durchschnittlichen Lufttemperatur an der Erdoberfläche als Folge des anthropogenen Treibhauseffektes festzustellen sein wird. Dieser zusätzliche,

durch Emissionen aus menschlichen Aktivitäten bedingte Treibhauseffekt wird durch die stetig zunehmende Konzentration von Treibhausgasen — insbesondere Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) — in der Erdatmosphäre ausgelöst. Bei weiter steigenden Treibhausgasemissionen rechnet man bis Mitte des nächsten Jahrhunderts mit einer Erhöhung des globalen Temperaturmittels um 30° C (± 1,5° C). Es wäre dies die größte Temperaturänderung seit 10000 Jahren. Da eine solche Änderung innerhalb sehr kurzer Zeit erfolgen würde, besteht berechtigter Grund zur Annahme, daß sie massive und globale Auswirkungen auf die Umwelt und das Wirtschafts- und Sozialgefüge auslösen würde (zB häufige Wetterextreme mit Naturkatastrophen, Verschiebung der Vegetationszonen, Ansteigen des Meeresspiegels, in der Folge Nahrungsmangel, soziale Probleme usw.). Es ist mit umfangreichen Auswirkungen auf Österreich zu rechnen (Verschiebung der Vegetationszonen, negativer Einfluß auf Wintertourismus).

Vorbereitungen in Richtung einer globalen vertraglichen Regelung über Maßnahmen, die zur Eindämmung des anthropogenen Treibhauseffektes und seiner negativen Wirkungen beitragen, liefen im wissenschaftlich-technischen Bereich auf der zwischenstaatlichen Ebene seit vielen Jahren. Das formale Ziel dieser Aktivitäten war der Abschluß eines internationalen Übereinkommens, das zumindest als Rahmenübereinkommen möglichst weitgehend die Voraussetzungen für die Regelung der notwendigen Maßnahmen schafft. Weiters sollte eine dynamische Weiterentwicklung durch Protokolle möglich sein. Wesentliche Zukunftsfragen der Umweltpolitik, aber auch der Energiepolitik und der wirtschaftlichen Entwicklung werden durch diese Thematik berührt.

Den Auftakt der Aktivitäten in Richtung eines Klimaübereinkommens bildete die erste Weltklimakonferenz in Genf im Februar 1979. Der Appell der dort versammelten Experten und Regierungsvertreter richtete sich an alle Nationen, möglichen anthropogenen Klimaänderungen entgegenzuwirken.

Weitere Konkretisierungen erfuhren die internationalen Bestrebungen zum Schutz der Erdatmosphäre durch die Konferenzen 1985 und 1987 in Villach und 1987 in Bellagio („International Conference on the Assessment of the Role of Carbon Dioxide and of other Greenhouse Gases in Climate Variations and Associated Impacts“, „Impact Studies“ und „Device Policy for Responding to Climate Change“ des World-Climate-Programms) und 1988 in Toronto („World Conference on the Changing Atmosphere, Implications for Global Security“).

Anlässlich der Toronto-Konferenz wurde die Empfehlung für einen Aktionsplan ausgesprochen, der ua. vorsehen soll, die Emissionen von CO₂ bis zum Jahr 2005 global um 20%, bezogen auf die Emissionen des Jahres 1988, zu reduzieren und den Energiewirkungsgrad global um 10% bis zum Jahr 2005 zu erhöhen. Darüber hinaus empfahl die Konferenz die Ausarbeitung eines umfassenden Rahmenabkommens zum Schutz der Erdatmosphäre, welcher verschiedene Protokolle anzuschließen seien, die bestimmte Sachgebiete einer Politik zum Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand haben.

Ziel der Konferenz über globale Erwärmung und Klimaänderungen 1989 in Neu-Delhi war es, die spezifischen Interessen der Entwicklungsländer im Zusammenhang mit dem anthropogenen Treibhauseffekt zu artikulieren. Demnach hätten die Industrieländer als primär Verantwortliche für die Emissionen umweltschädlicher Substanzen Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Während der 2. Weltklimakonferenz im Jahr 1990 wurde in einer österreichischen Erklärung insbesondere auf das Vorsorgeprinzip als der Grundlage umweltpolitischen Handelns und auf das im Energiebericht 1990 festgehaltene Toronto-Ziel der CO₂-Reduktion hingewiesen.

Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde Ende 1990 ein organisatorischer Rahmen für Verhandlungen in Richtung einer vertraglichen Regelung betreffend erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des anthropogenen Treibhauseffekts geschaffen. Dies geschah durch die Resolution 45/212, die vorsah, daß der Verhandlungsprozeß in einem „Internationalen Verhandlungskomitee für ein wirksames Rahmenübereinkommen betreffend die Klimaveränderung, mit entsprechenden Verbindlichkeiten, und für allenfalls zu vereinbarende zugehörige Vertragsinstrumente“ ablaufen sollte.

Österreich war, wie alle Staaten der Erde, zur Teilnahme an den Arbeiten des Internationalen Verhandlungskomitees eingeladen und hat auch an den insgesamt sechs Verhandlungsrunden dieses Komitees teilgenommen. In die Vorbereitungsgespräche auf nationaler Ebene zur Koordinierung der österreichischen Position bei den Verhandlungen

waren alle im Gegenstand befaßten Ressorts eingebunden; die Sozialpartner wurden regelmäßig informiert.

Die Verhandlungsrunden waren durch heftige Interessengegensätze zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, aber auch zwischen Staaten mit besonderen Interessen (ölexportierende Staaten, Staaten mit tiefliegenden Küstengebieten, Inselstaaten, Staaten mit tropischem Regenwald) gekennzeichnet.

Fragen der globalen, aber differenzierten Verantwortlichkeit, des Ergreifens vorbildlicher Maßnahmen, des Technologietransfers und der Finanzierung der vorgesehenen Vertragsinstrumente wurden zu zentralen Verhandlungsschwerpunkten.

3. Zum Inhalt des Übereinkommens

Der vorliegende Text des Rahmenübereinkommens kann als eine wesentliche Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts bezeichnet werden, obwohl er in wesentlichen Punkten nicht den Erwartungen Österreichs und anderer fortschrittlicher Industriestaaten entspricht. Das Übereinkommen geht aber weit über bisherige derartige Übereinkommen hinaus, da es einerseits gewisse konkrete Maßnahmen und andererseits eine Berichtspflicht — verbunden mit entsprechenden Mechanismen — vorsieht und auch die Frage der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen konkret anspricht. Eine vorbereitende Diskussion der Finanzierungsfrage findet derzeit im Rahmen der Vorarbeiten für die erste Konferenz der Vertragsparteien, die frühestens Ende 1994 oder Anfang 1995 abgehalten wird, statt und wird in weiterer Folge schrittweise bei jeder Konferenz der Vertragsparteien weitergeführt.

Das Ziel des vorliegenden Rahmenübereinkommens ist es, „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraumes erreicht werden, der ausreicht, „damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann“.

Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen umfassen jene Treibhausgase, welche nicht durch das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, geregelt sind.

Die wesentlichen inhaltlichen Punkte des Vertragstextes können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Als generelle Verpflichtung für alle Vertragsparteien müssen nationale Verzeichnisse (Emissionsinventuren) der anthropogenen

Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken erstellt werden. Weiters besteht die Verpflichtung zur Entwicklung eines Maßnahmenprogramms verknüpft mit einem Berichts- und „Review“-Mechanismus.

- Der spezifischen Situation der weniger und der am wenigsten entwickelten Länder, der Inselstaaten, der Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft sowie der ölexportierenden Staaten soll bei der Implementierung von Maßnahmen Rechnung getragen werden.
- Spezielle Verpflichtungen für Industriestaaten sehen das Ergreifen von Maßnahmen, die bis zum Ende dieses Jahrzehnts eine Rückführung der CO₂ und anderer Treibhausgasemissionen auf ein niedrigeres Emissionsniveau als heute zur Folge haben, vor.
- Eine nachhaltige Entwicklung im Sinne des „sustainable development“ soll gefördert werden.
- Die Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Klimaänderungen und die Einrichtung von Datenbanken zum Austausch von Informationen sollen gefördert werden.
- Ein Finanzierungsmechanismus für Projekte und Maßnahmen in Entwicklungsländern, die in Zusammenhang mit den Zielen des Übereinkommens stehen, ist vorgesehen. Interimistisch wurde die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility – GEF) als Finanzierungsmechanismus vorgesehen; eine entsprechende Restrukturierung der GEF durch die Mitgliedsstaaten wurde in Angriff genommen und soll bis Ende 1993 vollendet sein. Über die Höhe und Modalitäten der Beitragszahlungen, der Projektbewilligung und -finanzierung sowie den endgültigen Finanzierungsmechanismus entscheidet die erste Konferenz der Vertragsparteien.

Hinzuweisen wäre im Zusammenhang mit fehlenden Reduktionszielen im Vertragstext auf die österreichische Initiative anlässlich der United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), die sogenannte „like-minded-declaration“. Österreich hat sich gemeinsam mit der Schweiz und Liechtenstein anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen in einer Deklaration zum Ziel einer Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf dem Niveau von 1990 bis zum Jahr 2000 als ersten Schritt und einer daran anschließenden Reduktion von CO₂ und anderen Treibhausgasen bekannt. Eine entsprechende Erklärung wurde auch von der Europäischen Gemeinschaft abgegeben.

Österreich selbst fühlt sich darüber hinaus an das „Toronto-Ziel“ einer 20%igen CO₂-Emissionsreduktion bis zum Jahr 2005 auf der Basis der Emissionen des Jahres 1988 gebunden. Dieses Ziel

fand Eingang in den Energiebericht 1990 und ist auch im Energiebericht 1993 der österreichischen Bundesregierung festgeschrieben. Die Energieberichte wurden mit Ministerratsvortrag der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Umsetzung des Übereinkommens

Die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Berichtspflichten einschließlich der Emissionsinventuren und der Beschreibung der nationalen Programme werden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den im Gegenstand befaßten Ressorts wahrgenommen. Grundlage dafür sind zur Verfügung stehende statistische Daten sowie Ergebnisse anderer bereits gesetzlich geregelter Erhebungen.

Jene Maßnahmen, die bis zum Jahr 2000 zur Rückführung der CO₂- und anderer Treibhausgasemissionen auf ein niedrigeres Emissionsniveau als heute gesetzt werden sollen, sind in entsprechenden Gesetzen zu regeln. Gespräche mit den Ländern im Hinblick auf die Umsetzung auf Landesebene werden geführt.

Eine maßgebliche Grundlage sind:

- der Energiebericht 1993, der dem Parlament bereits zur Verfügung gestellt wurde (III-131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. Gesetzgebungsperiode),
- der dritte Zwischenbericht des interministeriellen Komitees zur Koordinierung von Maßnahmen betreffend den Schutz des globalen Klimas, der am 3. August 1993 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und dem Parlament auf Ebene des Umweltausschusses im Hinblick auf eine allfällige Entschließung des Nationalrates zur Verfügung gestellt wurde.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen (Stabilisierung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2000) werden die legislativen Maßnahmen nicht unmittelbar nach Ratifikation des Übereinkommens getroffen werden, aber so rechtzeitig nach dessen Inkrafttreten, daß das Erreichen dieser Zielvorstellungen möglich ist.

Notwendige Schritte zur Förderung der Forschung und des Informationsaustausches werden – so wie bisher – im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen werden.

Da eine Konkretisierung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsmechanismus frühestens bei der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien erfolgen wird, ist eine gesetzliche Umsetzung erst im Anschluß daran möglich.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

In der Präambel wird der gesamte in diesem Übereinkommen behandelte Problembereich der Änderung des globalen Klimas durch vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen erläutert dargestellt. Es wird einerseits die zwingende Notwendigkeit der Verabschiedung eines entsprechenden Übereinkommens begründet, andererseits wird die Hauptverantwortung für die Minderung des Treibhauseffektes den industrialisierten Staaten zugewiesen. Ihnen obliegt die Verpflichtung zum Ergreifen von Sofortmaßnahmen. Den Entwicklungsländern wird im Zusammenhang mit dem von ihnen angestrebten Wirtschaftswachstum noch das Recht zur gewissen Steigerung ihres Energieverbrauchs und eine damit verbundene Erhöhung ihrer Emissionsmengen gewährt. Rücksicht zu nehmen ist auch auf die besonderen Bedürfnisse der Staaten mit empfindlichen Ökosystemen sowie der Inselstaaten. Klares Ziel ist die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Entwicklung („sustainable development“).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß Staaten zwar das souveräne Recht haben, ihre Ressourcen entsprechend zu nutzen, daß andererseits jedoch die Verpflichtung besteht, dafür Sorge zu tragen, daß dadurch der Umwelt in anderen Staaten der Erde kein Schaden zugefügt wird. Diese Verpflichtung enthält auch die bei der UNCED 1992 verabschiedete „Rio-Deklaration“.

Wesentlich ist die Erwähnung, daß Maßnahmen zum Klimaschutz gleichzeitig auch effektive Maßnahmen zur Lösung anderer Umweltprobleme darstellen können.

Zu Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel dient der Bestimmung der im vorliegenden Rahmenübereinkommen verwendeten fachlichen Begriffe, wie „Treibhausgase“, „Speicher“ und „Senken“.

Zu Artikel 2: Ziel

Als Endziel des Übereinkommens wird eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre definiert, und zwar auf einem Niveau, bei dem eine durch den Menschen verursachte gefährliche Störung des Klimasystems verhindert wird. Der Zeitrahmen dafür muß so ausgerichtet sein, daß sich die verschiedenen Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können und sich die Wirtschaft im Sinne des „sustainable development“ entwickeln kann.

Zu Artikel 3: Grundsätze

In diesem Artikel sind jene Grundsätze angeführt, die die Vertragsparteien bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Zieles dieses Übereinkommens anzuwenden haben:

- Es wird die gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeit der Vertragsparteien beim Schutz des Klimasystems festgehalten. Im Kampf gegen Klimaänderungen haben die Industriestaaten die Führungsrolle hinsichtlich des Treffens von Maßnahmen zu übernehmen.
- Es werden die speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und anderer Länder, denen aus diesem Übereinkommen eine unverhältnismäßige oder ungewöhnliche Last erwächst, berücksichtigt.
- Entsprechend dem Vorsorgeprinzip ist eine Klimaänderung schon vor dem endgültigen wissenschaftlichen Nachweis mittels vorsorglich getroffener Maßnahmen hintanzuhalten. Speziell betont wird, daß Maßnahmen kostengünstig sein sollten; darüber hinaus sind die unterschiedlichen sozioökonomischen Zusammenhänge zu berücksichtigen; weiters wird die Möglichkeit des gemeinsamen Vorgehens bei der Bewältigung der Klimaänderung festgehalten.
- Weiters haben die Vertragsparteien das Recht auf und die Pflicht zur nachhaltigen Entwicklung. Gefordert wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums.

Zu Artikel 4: Verpflichtungen

Artikel 4 legt die Verpflichtungen der Vertragsparteien fest. Bei der Formulierung der Verpflichtungen wird der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit und den speziellen nationalen und regionalen Unterschieden Rechnung getragen; ein besonderes Maß an Verantwortung, auch im Hinblick auf die Bereitstellung finanzieller Mittel, kommt den entwickelten Staaten zu.

Folgende Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten für alle Vertragsparteien:

- Erstellung von Emissionsinventuren aller Treibhausgase, die nicht durch das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, geregelt sind (das sind alle Treibhausgase mit Ausnahme der voll- und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe), und zwar in regelmäßigen Abständen. Weiters müssen die Senken von Treibhausgasen angeführt werden.
- Erarbeitung und Umsetzung nationaler Programme zur Emissionsreduktion.
- Förderung und Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Weitergabe von Technologien zur Immissionsreduktion.

- Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung und der Erhaltung von Senken und Speichern von Treibhausgasen (Biomasse, Wälder, Meere). Durch diese Verpflichtung ist auch eine indirekte Verpflichtung zum Schutz der tropischen Regenwälder normiert.
- Zusammenarbeit bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderung. Hierbei sollen für besonders gefährdete Gebiete Maßnahmenpläne entwickelt und ausgearbeitet werden.
- Verpflichtung der Vertragsparteien, bei ihren politischen Aktivitäten auch Überlegungen zur Klimaänderung einzubeziehen.
- Zusammenarbeit aller Vertragsparteien bei der Forschungstätigkeit auf allen Gebieten der Klimaänderung.
- Verpflichtung der Vertragsparteien zum umfassenden Austausch aller Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen.
- Förderung des Problembewußtseins in der Öffentlichkeit.
- Zuleitung aller Informationen, die die Durchführung des Übereinkommens betreffen, an die Konferenz der Vertragsparteien.

Folgende spezifische Verpflichtungen nach Absatz 2 haben die entwickelten Länder und andere Länder (angeführt in Anlage I) zu erfüllen; Österreich ist als entwickelte Industrienation in die Anlage I aufgenommen:

- Die Vertragsparteien werden zur Ergreifung von Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderung, durch die die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt werden, verpflichtet. Es ist hier lediglich von einer Begrenzung und nicht von einer Stabilisierung oder Reduktion der Treibhausgasemissionen die Rede; mit der Formulierung „Begrenzung der Treibhausgasemissionen“ ist das dauernde Unterschreiten eines bestimmten Emissionsniveaus zu verstehen. Als erstes Ziel ist das Ende dieses Jahrzehnts (2000) angegeben. Aus dieser Bestimmung ist keine Verpflichtung zur Erreichung eines Reduktionszieles ableitbar.
- Obwohl kein explizites Ziel vorgegeben ist, ist doch eine Reihe von Randbedingungen angeführt, die bei der Beschlußfassung von Maßnahmen auf nationaler Ebene berücksichtigt werden müssen. Dazu gehört neben der Aufrechterhaltung eines starken und nachhaltigen Wirtschaftswachstums die Orientierung am globalen Ziel einer Emissionsreduktion von Treibhausgasen. Weiters wird die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen gemeinsam mit anderen Vertragsparteien durchzuführen. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens (siehe Artikel 23) und danach in regelmäßigen Abständen sind dem Sekretariat

der Konferenz der Vertragsparteien die vorgesehenen Maßnahmen offenzulegen sowie Emissionsprognosen abzugeben. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen angeführt werden, die imstande sind, die Emission der Treibhausgase auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Unter Bezugnahme auf die Formulierung „bis zum Ende dieses Jahrzehnts“ hat diese Rückführung bis längstens zum Jahr 2000 zu erfolgen. Eine Überprüfung der nationalen Angaben erfolgt bei der Konferenz der Vertragsparteien. Insgesamt gesehen ist die Verpflichtung aus dem Übereinkommen wesentlich schwächer als das österreichische nationale Ziel, welches im Energiebericht 1990 festgeschrieben wurde (20% Emissionsreduktion von CO₂ bis zum Jahr 2005 auf der Basis der CO₂-Emissionen des Jahres 1988) und auf das auch im Energiebericht 1993 Bezug genommen wird. Im vorliegenden Übereinkommen werden die (entwickelten) Vertragsparteien nur verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Begrenzung von Treibhausgasemissionen zur Folge haben; zu einer Reduktion der Emissionen sind sie hingegen nicht verpflichtet.

- Bei der Berechnung der Emissionen von Treibhausgasen soll eine einheitliche Vorgangsweise gewählt werden; der Berechnungsmodus soll bei der ersten Konferenz der Vertragsparteien vereinbart werden. Dazu sind derzeit gemeinsame Aktivitäten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und der OECD im Gange, die von der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility — GEF) finanziert werden.
- Bei der ersten Konferenz der Vertragsparteien werden die Angaben über die Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen und die Emissionsinventuren überprüft. Die Konferenz der Vertragsparteien hat das ausdrückliche Recht, Beschlüsse zur Änderung und/oder Ergänzung von Verpflichtungen nach lit. a und b des zweiten Absatzes des Übereinkommens (Maßnahmen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen und Berichtspflicht, insbesondere über Maßnahmen, die geeignet sind, die Treibhausgasemissionen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen) zu fassen. Ein solcher Beschluß ist einer Änderung des Übereinkommens gleichzusetzen, wobei davon auszugehen ist, daß die Bestimmungen des Artikels 15 betreffend Änderungen des Übereinkommens analog anzuwenden sind. Des weiteren soll bei der ersten Konferenz der Vertragsparteien entschieden werden, wie die Kriterien einer gemeinsamen Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen aussehen sollen; eine

zweite Überprüfung der Bestimmungen nach lit. a und b muß bis spätestens Ende 1998 stattfinden; weitere Überprüfungen werden dann individuell festgelegt.

- Die Vertragsparteien sind zur Koordinierung einschlägiger Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente verpflichtet, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens erarbeitet wurden. Darüber hinaus muß eine nationale Überprüfung der klimarelevanten Politik durch die einzelnen Staaten selbst erfolgen.
- Eine Überprüfung der verfügbaren Informationen muß bis spätestens Ende 1998 erfolgen, um eine Revision der Anlagen I und II (Listen der Vertragsparteien mit speziellen Verpflichtungen) zu ermöglichen. Da die Anlagen I und II Bestandteil des Übereinkommens sind, ist jede Änderung der Anlagen eine Änderung des Übereinkommens, die den Bestimmungen nach Artikel 15 unterliegt.
- Jede Vertragspartei, die nicht in der Anlage I angeführt ist, hat die Möglichkeit, sich freiwillig den Bestimmungen des zweiten Absatzes lit. a und b zu unterwerfen.

Gemäß Absatz 3 haben alle entwickelten Länder sowie die in Anlage II angeführten Vertragsparteien finanzielle Mittel bereitzustellen, damit die Entwicklungsländer ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen können (im speziellen nach Artikel 12 Abs. 1). Österreich als hochentwickelte Industrienation ist in Anlage II aufgenomen. Da es sich um ein Rahmenübereinkommen handelt, werden keine Aussagen über die Höhe und die Art der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel gemacht. Eine Entscheidung, ob es sich dabei um Pflichtbeiträge handeln wird, ist noch nicht absehbar.

Weiters sollen die Staaten in Anlage II finanzielle Mittel für die Weitergabe von Technologien bereitstellen sowie für Mehrkosten, die sich aus Maßnahmen wie Emissionsinventuren, Emissionsreduktionsprogramme und nachhaltige Bewirtschaftung ergeben. Der Fluß der Finanzmittel muß nachvollziehbar sein. Ein angemessener Lastenausgleich zwischen den Industrienationen ist wesentlich.

In Absatz 4 wird normiert, daß jene Vertragsparteien unter den Entwicklungsländern, die für Klimaänderungen besonders anfällig sind (etwa kleine Inselstaaten, Staaten mit tiefliegenden Küstengebieten), von den entwickelten Staaten und den Staaten in Anlage II für Anpassungsmaßnahmen auf Grund der Auswirkungen einer Klimaänderung Geldmittel erhalten.

Die für die Klimaänderung besonders anfälligen Entwicklungsländer sind beim Technologietransfer

von den entwickelten Ländern bzw. den Staaten in Anlage II zu unterstützen.

Jenen Staaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden (im wesentlichen die ehemaligen COMECON-Staaten), wird ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen eingeräumt.

In Absatz 7 wird dezidiert klargelegt, daß die Entwicklungsländer ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nur dann erfüllen können, wenn die entwickelten Länder auf ihrer Seite zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich des Transfers von finanziellen Ressourcen und von Technologie bereit sind.

Es wird eine Differenzierung der Entwicklungsländer betreffend das Ausmaß der Auswirkungen der Klimaänderung vorgenommen. Danach sollen finanzielle Mittel und Technologietransfer vor allem den von einer Klimaänderung besonders betroffenen Entwicklungsländern zuteil werden. Eine Auflistung von Kriterien dieser besonderen Benachteiligung enthält Absatz 8 (zB sind hier auch Binnen- und Transitländer angeführt).

Eine noch weitergehende Differenzierung enthält Absatz 9: Hier wird auf die besondere Situation der am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) hingewiesen; die speziellen Bedürfnisse dieser Länder sind hinsichtlich der Finanzierung und des Technologietransfers besonders zu beachten. Eine Liste der am wenigsten entwickelten Länder wird regelmäßig von den Vereinten Nationen erstellt und gilt als Grundlage der in Absatz 9 bestimmten Verpflichtung.

Alle Vertragsparteien werden weiters verpflichtet, bei der Umsetzung von Emissionsreduktionsmaßnahmen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Länder, namentlich der Entwicklungsländer, Rücksicht zu nehmen, sofern die Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf deren Wirtschaft haben. Solche nachteilige Auswirkungen können nach Absatz 10 Vertragsparteien haben, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe wirtschaftlich betroffen sind und vom Verbrauch fossiler Brennstoffe, die sie nicht durch Alternativen ersetzen können, abhängig sind. Unter Berufung auf die Bestimmung des Absatzes 10 wird demnach den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht vollinhaltlich nachkommen zu müssen.

Zu Artikel 5: Forschung und systematische Beobachtung

Dieser Artikel regelt die Förderung internationaler Forschungsprogramme auf dem Gebiet der Klimaänderung und die Sicherstellung des Datenaustausches; die Vertragsparteien sollen im Bereich

der Forschung kooperieren. Es wird wieder auf die speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsländer eingegangen: Programme, die klimarelevante Analysen in Entwicklungsländern zum Ziel haben, werden von industrialisierten Staaten gefördert.

Zu Artikel 6: Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein

Es wird der Auftrag zur Bewußtseinsbildung auf dem Sektor Klimawandel auf nationaler und internationaler Ebene festgeschrieben.

Einerseits sollen in den jeweiligen Staaten intern Bildungsprogramme installiert werden, andererseits ergeht auch der Auftrag an die Industriestaaten, unterstützend in den Entwicklungsstaaten zu wirken, Fachpersonal zu entsenden und Unterlagen bereitzustellen.

Die Förderung der Bewußtseinsbildung, die bereits als eine Verpflichtung in Artikel 4 erster Absatz lit. i angesprochen ist, wird durch diesen Artikel näher determiniert. Auf nationaler und internationaler Ebene sind Bildungsprogramme zur Bewußtseinsförderung und Information der Bevölkerung in bezug auf die Klimaänderung durchzuführen.

Zu Artikel 7: Konferenz der Vertragsparteien

Als oberstes Gremium dieses Übereinkommens wird eine Konferenz der Vertragsparteien bestimmt. Diese überprüft die Durchführung des Übereinkommens und faßt die zur Durchführung des Übereinkommens notwendigen Beschlüsse. Diese Beschlüsse haben grundsätzlich empfehlenden Charakter und sind nicht einer Vertragsänderung gleichzusetzen. Die Konferenz der Vertragsparteien gibt Empfehlungen ab, sie bemüht sich um die Aufbringung der finanziellen Mittel und fördert den Austausch von Informationen und Datenmaterial.

Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt bei ihrer ersten Tagung für sich selbst und für Hilfsorgane, die von der Konferenz der Vertragsparteien eventuell eingesetzt werden, eine Geschäftsordnung. Damit wird ein Beschlußverfahren in Angelegenheiten ermöglicht, für die im Übereinkommen selbst kein entsprechendes Verfahren vorgesehen ist.

Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien muß spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens abgehalten werden. Die Einberufung dieser ersten Tagung erfolgt durch das vorläufige Sekretariat (siehe Artikel 21). Für den Interimsprozeß nach der Unterzeichnung des Übereinkommens, in dem vor allem die Vorbereitungen für die erste Konferenz der Vertragsparteien getroffen werden, wurde das Sekretariat des Verhandlungskomitees für das Übereinkommen eingesetzt.

Nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien finden ordentliche Tagungen der Konferenz einmal jährlich statt, sofern nicht die Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt; darüber hinaus können außerordentliche Tagungen einberufen werden.

„Nicht-Vertragsparteien“ des Übereinkommens, sofern sie Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Unterorganisationen sind oder dort Beobachterstatus haben, sind als Beobachter bei der Vertragsparteienkonferenz zugelassen; ebenso nationale und internationale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen, sofern sie fachlich dazu befähigt sind und nicht mindestens ein Drittel der bei der Tagung anwesenden Vertragsparteien widerspricht.

Zu Artikel 8: Sekretariat

Bei der ersten Konferenz der Vertragsparteien wird das ständige Sekretariat eingerichtet. Dieses Sekretariat organisiert die Tagungen der Konferenz, hat Koordinationsfunktion und unterstützt die Vertragsparteien in administrativer Hinsicht.

Zu Artikel 9: Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung

Dieser Artikel regelt die Einsetzung und den Aufgabenbereich des Hilfsorgans für wissenschaftliche und technologische Fragen.

Dieses fachübergreifende Hilfsorgan wird eingesetzt, um den Vollzug des Übereinkommens zu erleichtern. Seine Aufgabe ist es, der Konferenz der Vertragsparteien die notwendigen Informationen und Gutachten zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen zur Verfügung zu stellen. Es steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen und setzt sich aus fachlich befähigten Regierungsvertretern zusammen.

Das Hilfsorgan agiert unter der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien, die auch die Aufgaben genau definiert; das Hilfsorgan kann zu seiner Aufgabenerfüllung bestehende internationale Gremien, wie das IPCC, heranziehen.

Zu Artikel 10: Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens

In Artikel 10 wird ein weiteres Hilfsorgan eingesetzt, welches die Durchführung des Übereinkommens überwachen soll. Dieses Hilfsorgan, das der Konferenz der Vertragsparteien untersteht, wird eingesetzt, um die Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen.

Es könnte sich somit zu einer Art Schlichtungsstelle entwickeln. Allenfalls könnte es als Forum für das Verfahren, wie es in Artikel 13 vorgeschlagen wird, dienen. Ebenso wie das wissenschaftliche Hilfsorgan steht es allen Vertragsparteien zur

Teilnahme offen; die Mitglieder sind wiederum sachverständige Regierungsvertreter. Der Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere die Überprüfung der Emissionsinventuren sowie der Maßnahmenbeschreibung und der Abschätzung ihrer Auswirkungen.

Zu Artikel 11: Finanzierungsmechanismus

Dieser Artikel legt die Rahmenbedingungen für den Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens fest, wobei die detaillierte Ausformulierung der Konferenz der Vertragsparteien überlassen bleibt. Allenfalls kann der Mechanismus im Rahmen einer Vereinbarung der Konferenz der Vertragsparteien mit der oder den Institutionen (zB GEF), die die Durchführung des Mechanismus übernehmen, endgültig festgelegt werden.

Zu Artikel 12: Weiterleitung von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens

Diese Bestimmung, die die Berichtspflichten der Vertragsparteien, wie Emissionsinventuren und Maßnahmenpläne, genauer festlegt, enthält eine konkrete Verpflichtung zu handeln. Sie bildet einen der Kernpunkte des Übereinkommens. Auch hier besteht eine Differenzierung zwischen den Pflichten der industrialisierten Staaten und den Pflichten der Entwicklungsländer. Die Berichtspflichten der Entwicklungsländer sind weniger umfassend und außerdem von der Hilfestellung durch die anderen Vertragsparteien abhängig.

Zu Artikel 13: Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung, bei der ersten Konferenz der Vertragsparteien die Einführung eines Überprüfungsverfahrens für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens zu beraten. Die Aufnahme eines solchen Verfahrens in den Text des Übereinkommens wurde von mehreren Ländern, darunter auch Österreich, gefordert, scheiterte jedoch am Widerstand der Entwicklungsländer.

Zu Artikel 14: Beilegung von Streitigkeiten

Dieser Artikel enthält die Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens. Die Konferenz der Vertragsparteien muß noch zwei Anhänge bezüglich Schiedsgerichtsverfahren und Vergleichsverfahren erarbeiten, um diese Bestimmung tatsächlich anwendbar zu machen.

Zu Artikel 15: Änderungen des Übereinkommens

Gemäß dieser Bestimmung kann jede Vertragspartei eine Änderung des Übereinkommens anregen. Auf der nächstmöglichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird dann über den Neuvorschlag diskutiert, wobei ein Konsens

über textliche Änderungen angestrebt wird. Ist kein Konsens zu erzielen, so kann „als letztes Mittel“ die Beschlußfassung über eine textliche Neufassung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

Zu Artikel 16: Beschlußfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen des Übereinkommens

Die Anlagen des Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens. In diesem Artikel wird in Entsprechung des Artikels 15 das Verfahren bei Abänderung geregelt. Aus dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 und 3 (insbesondere in der englischen Fassung) ergibt sich, daß eine Beschlußfassung über Anlagen und Änderungen von Anlagen des Übereinkommens nach den in Artikel 15 geregelten Verfahren erfolgt und somit eine Annahme nur nach dem für den Abschluß von Staatsverträgen erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Verfahren durchzuführen ist.

Zu Artikel 17: Protokolle

Protokolle zum gegenständlichen Übereinkommen können bei jeder ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen werden. Um eine eingehende Prüfung zu ermöglichen, muß der Entwurf eines vorgeschlagenen Protokolls mindestens sechs Monate vor der entsprechenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom Sekretariat den Vertragsparteien übermittelt werden. Das Inkrafttreten wird im Protokoll selbst geregelt. Aus Art. 17 (insbesondere Abs. 5) ergibt sich, daß auch Protokolle nach dem für den Abschluß von Staatsverträgen erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Verfahren abzuschließen sind.

Zu Artikel 18: Stimmrecht

Grundsätzlich hat jede Vertragspartei eine Stimme; regionale Wirtschaftsorganisationen haben so viele Stimmen, wie die Anzahl ihrer Mitglieder ist. Wenn auch nur einer ihrer Mitgliedsstaaten sein Stimmrecht selbst ausübt, hat eine Wirtschaftsorganisation keine Stimme mehr.

Zu Artikel 19: Verwahrer

Dieses Übereinkommen und allfällige Protokolle werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

Zu Artikel 20: Unterzeichnung

Das Übereinkommen lag im Juni 1992 während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung auf. Im Zeitraum vom 20. Juni 1992 bis zum 19. Juni 1993 konnte das Übereinkommen am Sitz der Vereinten Nationen in New York unterzeichnet werden.

Zu Artikel 21: Vorläufige Regelungen

Dieser Artikel regelt die Übernahme von Sekretariatsaufgaben, die bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu erledigen sind.

Für den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Übereinkommens und dem Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien — es ist ein ständiges Sekretariat einzurichten — wird bestimmt, daß das Sekretariat des Verhandlungskomitees für dieses Übereinkommen (Intergovernmental Negotiating Committee) die Sekretariatsaufgaben übernimmt.

Der Leiter dieses Sekretariats arbeitet eng mit dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zusammen. Das IPCC hat auf seiner Plenartagung im November 1992 in Harare durch eine Umstrukturierung der Arbeitsgruppen auf die Erfordernisse dieses Übereinkommens reagiert. Die Global Environment Facility (GEF), die gemeinsam vom United Nations Development Program (UNDP), dem United Nations Environment Program (UNEP) und der Weltbank verwaltet wird, übernimmt vorläufig die Aufgaben als Finanzierungsmechanismus; für diesen Zweck wurde die Restrukturierung der GEF im November 1992 bei einer Plenarsitzung in Abidjan (Elfenbeinküste) in Angriff genommen, welche voraussichtlich bis Ende 1993 abgeschlossen sein wird.

Zu Artikel 22: Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Dieser Artikel regelt, in welcher Weise Staaten und regionale Wirtschaftsintegrationsorganisationen Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können. Dies kann durch Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt geschehen.

Zu Artikel 23: Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind fünfzig Vertragsinstrumente (Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt) notwendig. Nach Hinterlegung des fünfzigsten Instruments tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Die fünfzig notwendigen Ratifikationsurkunden könnten schon Ende dieses Jahres erreicht werden. Mit einem Inkrafttreten des Übereinkommens wäre somit in der ersten Hälfte 1994 zu rechnen.

Zu Artikel 24: Vorbehalte

Zu diesem Übereinkommen sind keine Vorbehalte zulässig.

Zu Artikel 25: Rücktritt

Eine Vertragspartei kann frühestens drei Jahre nach dem für sie geltenden Inkrafttreten des Übereinkommens von diesem zurücktreten. Dieser Rücktritt wird ein Jahr nach seiner Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen rechtskräftig. Wenn eine Vertragspartei vom Übereinkommen zurücktritt, tritt sie automatisch auch von den unterzeichneten Protokollen zurück.

Zu Artikel 26: Authentische Texte

Die Urschrift dieses Übereinkommens, die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt ist, ist in allen UN-Sprachen (arabisch, chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch) gleichermaßen authentisch.

Zu Anlage I:

In Anlage I sind diejenigen Staaten angeführt, die entwickelte Industrienationen sind und die die speziellen Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 2 (siehe die dortigen Erläuterungen) eingehen.

Zu Anlage II:

Hier sind diejenigen Staaten angeführt, die hochentwickelte Industrienationen sind und die — neben der Übernahme von speziellen Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 2 — finanzielle Mittel bereitzustellen haben, damit die Entwicklungsländer ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen können.

Da Österreich in beiden Anlagen angeführt ist, werden von Österreich alle Verpflichtungen, die in Artikel 4 festgelegt sind (allgemeine und spezielle Verpflichtungen), eingegangen.